

Steuer.hyper

COLLABORATORS

	<i>TITLE :</i> Steuer.hyper		
<i>ACTION</i>	<i>NAME</i>	<i>DATE</i>	<i>SIGNATURE</i>
WRITTEN BY		January 31, 2023	

REVISION HISTORY

<i>NUMBER</i>	<i>DATE</i>	<i>DESCRIPTION</i>	<i>NAME</i>

Contents

1 Steuer.hyper	1
1.1 Steuer Hilfe System	1
1.2 einführung	2
1.3 allgemeines	3
1.4 kinder	4
1.5 angaben	5
1.6 sonderausgaben	6
1.7 belastungen	7
1.8 kapital	7
1.9 sonstiges	8
1.10 arbeit	8
1.11 vermietung	9
1.12 wohneigentum	10
1.13 gewerbe	11
1.14 selbständige	13
1.15 landwirtschaft	14
1.16 ausland	15
1.17 berlin	16
1.18 vorauszahlungen	17
1.19 einkommensteuertabelle	17
1.20 lohnsteuertabelle	17
1.21 lohnsteuerklasse	17
1.22 betriebsausgaben	18
1.23 allgemeines1	23
1.24 allgemeines2	24
1.25 allgemeines3	24
1.26 allgemeines4	24
1.27 allgemeines5	25
1.28 kinder1	25
1.29 kinder2	26

1.30 kinder3	27
1.31 kinder4	27
1.32 kinder5	28
1.33 sonder1	29
1.34 sonder2	30
1.35 sonder3	31
1.36 sonder4	32
1.37 belastungen1	33
1.38 belastungen2	33
1.39 belastungen3	34
1.40 belastungen4	35
1.41 belastungen5	37
1.42 belastungen6	38
1.43 kapital1	44
1.44 kapital2	46
1.45 kapital3	48
1.46 sonstiges1	49
1.47 sonstiges2	51
1.48 sonstiges3	53
1.49 arbeit1	53
1.50 arbeit2	54
1.51 arbeit3	56
1.52 arbeit4	57
1.53 arbeit5	58
1.54 arbeit6	59
1.55 arbeit7	61
1.56 arbeit8	62
1.57 arbeit9	65
1.58 vermietung1	66
1.59 vermietung2	68
1.60 vermietung3	69
1.61 vermietung4	70
1.62 wohneigentum1	70
1.63 wohneigentum2	71
1.64 wohneigentum3	71
1.65 wohneigentum4	73
1.66 wohneigentum5	75
1.67 wohneigentum6	75

Chapter 1

Steuer.hyper

1.1 Steuer Hilfe System

Steuer 93 Hilfe System

Inhalt

Einführung in die Einkommensteuer
Allgemeine Angaben
Kinder
Sonstige Angaben
Sonderausgaben
Außergewöhnliche Belastungen
Kapitaleinkünfte
Sonstige Einkünfte
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Förderung von Wohneigentum
Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Ausländische Einkünfte
Berlinfoerderung

Vorauszahlungen
Einkommensteuertabelle
Lohnsteuertabelle
Lohnsteuerklassenwahl

1.2 einführung

Einführung in die Einkommensteuer

Jede natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Inland muß sein Einkommen versteuern.

Bislang lag der Grenzsteuersatz für Ledige folgendermaßen:

Einkommen	Grenzsteuersatz
0 DM - 5.616 DM:	0%
5.617 DM - 8.153 DM:	19%
8.154 DM - 120.042 DM:	19%-53%
120.043 DM und mehr:	53%

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind die Beträge zumindest im unteren Bereich für nichtig erklärt worden. Nunmehr müssen Ledige bis 10.529 DM, Verheiratete bis 21.059 DM gar keine Steuern zahlen. Hierbei spielen jedoch auch die Bezüge eine Rolle.

Die Steuerberechnung sieht stark vereinfacht so aus: Einkünfte aus den sieben vom Gesetz definierten Einkunftsarten werden zur Summe der Einkünfte zusammengezählt. Von der Summe der Einkünfte werden mehrere Beträge wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, der Altersentlastungsbetrag, der Freibetrag für Land- und Forstwirte, Kinder- und Haushaltsfreibetrag abgezogen. Daraus ergibt sich am Schluß das zu versteuernde Einkommen. Von diesem Betrag wird die Einkommensteuer berechnet. Von der Einkommensteuer wird noch z.B. das Baukindergeld abgezogen. Wird die verbleibende Steuer mit den bereits gezahlten Beträgen (Lohnsteuer oder Einkommensteuervorauszahlungen) verrechnet, ergibt sich ein zu zahlender Restbetrag oder ein Rückzahlungsbetrag.

Die sieben Einkunftsarten sind:

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit
Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

sonstige Einkünfte

Der Staat möchte allerdings bereits im voraus mit Ihrem Geld arbeiten. Zu

diesem Zweck zahlen nichtselbständig Tätige (Arbeiter, Angestellte) Lohnsteuer, die monatlich vom Gehalt einbehalten wird. Für Personen, die ihre Einkünfte für gewöhnlich nicht nur aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (Selbständige, Gewerbetreibende, Landwirte), werden vierteljährliche Vorauszahlungen festgelegt. Personen die nur nichtselbständig tätig sind und nicht über 27.000 DM (verheiratet 54.000 DM) verdienen, können, alle anderen müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Hieran kann der Staat erkennen, ob Sie ihm noch Geld schulden oder ob Sie welches zurückbekommen. Man sieht also: Die Lohnsteuer ist nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer im voraus. Mit Ihrer Einkommensteuererklärung veranlassen Sie den Staat, zuviel gezahltes Geld zurückzugeben. Verlieren können Sie hierbei nicht:

- o Werden Sie zu einer Einkommensteuererklärung veranlagt, müssen Sie u.U. etwas nachzahlen, dies läßt sich aber ohnehin nicht vermeiden.
- o Geben Sie Ihre Einkommensteuererklärung freiwillig ab, und es stellt sich heraus, daß Sie etwas nachzahlen müßten, können Sie die Erklärung widerrufen, und Sie müssen nichts nachzahlen.

Der Arbeitgeber führt für Arbeiter und Angestellte bereits zum Ende eines Jahres aufgrund der ihm bekannten Daten einen internen Lohnsteuerjahresausgleich durch, doch ist es für den Arbeitnehmer vorteilhaft, beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, um Daten berücksichtigen zu lassen, die dem Arbeitgeber nicht bekannt sind, z.B. die Höhe der im Vorjahr gezahlten Kirchensteuer. Für die Einkommensteuererklärung werden die amtlichen Vordrucke benutzt. Einkommensteuerpflichtige bekommen sie vom Finanzamt automatisch zugeschickt, alle anderen Personen müssen sich die Bögen beim zuständigen Finanzamt selbst besorgen. Wichtig für die freiwillige Einkommensteuererklärung sind nur der Hauptbogen, die Anlage N (für jeden Ehegatten eine) und die Anlage KSO (nur eine, auch bei Ehegatten). Sollten Sie zu einer Einkommensteuererklärung verpflichtet werden, bekommen Sie für andere Einkunftsarten weitere Bögen (z.B.: GSE, L). Spätester Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung des Kalenderjahres 1993 auf Veranlagung ist der 31.5.1994, für die freiwillige Einkommensteuererklärung der 31.12.1995.

1.3 allgemeines

Allgemeine Angaben

Ihre Steuererklärung besteht mindestens aus einem Hauptvordruck (ESt. 1A), der auch als Mantelbogen bezeichnet wird, sowie mindestens einer Anlage zu einer Einkunftsart (z.B. N, KSO, GSE...) Auf der Seite 1 des Mantelbogens werden Ihre persönlichen Daten eingetragen, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Familienstand etc.

Siehe auch

Allgemeine Angaben der steuerpflichtigen Person

Allgemeine Angaben der Ehefrau

Allgemeine Angaben: Wohnsitz im Beitrittsgebiet

Allgemeine Angaben: Familienverhältnisse

Allgemeine Angaben für das Finanzamt

1.4 kinder

Kinder

Kinder werden bei der Einkommensteuer an vielen Stellen berücksichtigt. Hierbei spielen zunächst eine Rolle

- o der Kinderfreibetrag von 2.052 DM bzw. 4.104 DM und
- o der Haushaltsfreibetrag von 5.616 DM.

Ein Kind, für das der Stpfl. einen Kinderfreibetrag erhält, kann außerdem berücksichtigt werden bei

- o der Höhe der zumutbaren Belastung,
- o der Gewährung des Ausbildungsfreibetrags,
- o der Übertragung des Körperbehinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschetrags eines Kindes auf den Steuerzahler,
- o der Höhe der Kirchensteuer sowie
- o der Kinderzulage nach dem Berlinförderungsgesetz.

Losgelöst von den Kinderfreibeträgen ist der Kindbegriff maßgebend für

- o den Freibetrag für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe,
- o den Abzug von Kinderbetreuungskosten,
- o das Baukindergeld sowie
- o die Gewährung des Hausmädchen-Höchstbetrags.

Anhand dieser Aufzählung sehen Sie, daß dem Kindbegriff, der Berücksichtigung von Kindern und ggf. deren Zuordnung erhebliche Bedeutung beizumessen ist.

Siehe auch

Angaben zu Kindern mit Wohnsitz im Inland

Angaben zur Ausbildung von Kindern

Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen

Kinderfreibetrag

Wohnungsmeldung

1.5 angaben

Sonstige Angaben / Einkünfte im Kalenderjahr 1993

Steuerbegünstigung zur Förderung von Wohneigentum: Steht Ihnen eine Steuerbegünstigung zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums zu, dessen Nutzungswert nicht besteuert wird, so geben Sie "10e" und die Anzahl an (Ehegatten bis zu zwei) und füllen Sie die Anlage FW aus. Bei Abschreibung nach §7b geben Sie "7b" ein.

Einkommensersatzleistungen: Steuerfreie Einkommensersatzleistungen, die die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen (Progressionsvorbehalt nach §32b EStG) und nicht in der Anlage N einzutragen sind, müssen Sie hier angeben. Dies gilt insbesondere für Gewerbetreibende, Freiberufler oder Landwirte, die im Jahr Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten haben. Auch das Mutterschaftsgeld für Selbständige ist hier anzugeben.

Was bedeutet nun Progressionsvorbehalt? Das läßt sich am besten an einem Beispiel erklären: Nehmen wir an, jemand hat 100.000 DM gewöhnliche Einkünfte und 20.000 DM Lohnersatzleistungen, die unter den Progressionsvorbehalt fallen. Für die Summe, nämlich 120.000 DM, müßte er laut Grundtabelle 40.751 DM tarifliche Einkommensteuer zahlen. Dies entspricht 33.963 Prozent. Er zahlt jedoch nun 33.963 Prozent nur auf 100.000 DM, also 33.963 DM. Das ist zwar weniger als 40.751 DM (das ist ja auch der Zweck: steuerfreies Einkommen), aber immer noch mehr als 30.743 DM, die auf 100.000 DM Einkommen laut Grundtabelle zu zahlen wären. Unter den Progressionsvorbehalt fallen nämlich auch das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld und das Überbrückungsgeld nach §55 AFG. Durch die Progressionsberechnung soll verhindert werden, daß die Empfänger nahezu dasselbe Nettoeinkommen erzielen wie im Falle Ihrer Vollbeschäftigung und damit wesentlich mehr erhielten als die im AFG vorgesehenen Prozentsätze.

Steuerermäßigung wegen Berlindarlehen: Dienen die Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen in West-Berlin und übersteigt die Förderung je Wohnung nicht den Betrag von 10.000 DM, so ist bei zinslosen, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgenden Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren eine Einkommensteuerermäßigung in Höhe von 20% des Darlehensbetrags zu gewähren. Die Ermäßigung steht Ihnen auch dann zu, wenn die Darlehen verzinst werden, jedoch verlängert sich die Mindestlaufzeit in diesen Fällen auf 25 Jahre.

Halbierung der Ausbildungsfreibeträge: Nicht zusammen veranlagte Eltern erhalten auf Antrag jeweils den halben Ausbildungsfreibetrag. Ü Ausbildungsfreibetrag / außergewöhnliche Belastungen.

Aufteilung der außergewöhnlichen Belastungen: Die außergewöhnlichen Belastungen nicht zusammenveranlagter Ehepartner können zu beliebigen Prozentsätzen aufgeteilt werden. Näheres Ü außergewöhnliche Belastungen.

Einkünfte im Kalenderjahr 1993

Die sieben Einkunftsarten sind:

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit
Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
sonstige Einkünfte

1.6 sonderausgaben

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen, die weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören, die aber vom Gesetzgeber aus bestimmten Gründen zum Abzug zugelassen sind. Sonderausgaben teilen sich auf in die Sonderausgaben im engeren Sinne (Vorsorgeaufwendungen, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Berufsausbildungskosten, Spenden usw.) und den Verlustabzug (§ 10d EStG), die Steuerbegünstigungen für das selbstgenutzte Wohneigentum (§§ 10e, 10f und 10h EStG) sowie den Abzugsbetrag für Kulturgüter (§ 10g EStG). Das selbstgenutzte Wohneigentum wird hierbei getrennt abgehandelt. Beachten Sie zudem folgende Hinweise:

- o Bei den Aufwendungen darf es sich weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten handeln. Diese sind bei den jeweiligen Einkunftsarten abzuziehen.
- o Vergessen Sie nicht, Ihrer Steuererklärung Belege beizufügen bei erhöhten Vorsorgeaufwendungen gegenüber dem Vorjahr, Berufsausbildungskosten, Spenden, Unterhaltsleistungen gemäß Anlage U, Schulgeldzahlungen.

Siehe auch

Sonderausgaben: Vorsorgeaufwendungen
Sonderausgaben, beschränkt abzugsfähig
Sonderausgaben, unbeschränkt abzugsfähig
Sonderausgaben, unbeschränkt abzugsfähig

1.7 belastungen

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der persönlichen Lebensführung, die zwangsläufig und außergewöhnlich sind, und die nicht unter Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben fallen. Zwangsläufig bedeutet, daß der Steuerzahler sich der Belastung aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, das eingetretene Ereignis zwingt ihn also zu der Ausgabe. Außergewöhnlich wird das Ereignis dadurch, daß dem Steuerzahler größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrheit der Steuerzahler gleicher Verhältnisse entsteht. Außergewöhnliche Belastungen können Ihre Steuerschuld erheblich mindern. Vor allen Dingen enthält das EStG keine erschöpfende Aufzählung aller möglichen außergewöhnlichen Belastungen (im Gegensatz zu Sonderausgaben). Der Gesetzgeber teilt jedoch die außergewöhnlichen Belastungen in solche allgemeiner Art und in typisierte.

Siehe auch

Behinderte und Hinterbliebene

Haushaltshilfe, Heimunterbringung

Unterhalt für bedürftige Personen

Ausbildungsfreibetrag

Kinderbetreuungskosten

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

1.8 kapital

Kapitaleinkünfte

Durch die Erhöhung der Sparerfreibeträge gegenüber 1992 hat sich für die Einkommensteuererklärung 1993 bei der Anlage KSO einiges geändert:

- o Die Anlage KSO muß nun nur noch dann Ihrer Einkommensteuererklärung beigelegt werden, wenn Sie in diesem Jahr Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt haben, die über die Einzelvolumina Ihrer Freistellungsanträge hinausgegangen sind.
- o Im Falle der Abgabe ist die Anlage KSO von Ihnen und im Fall der Zusammenveranlagung von Ihrem Ehegatten nicht mehr eigenhändig zu unterschreiben.

Der Sparer-Freibetrag wurde 1993 von 600 DM auf 6.000 DM für Ledige bzw. von 1.200 DM auf 12.000 DM für zusammen veranlagte Ehegatten verzehnfacht.

Auf den dazugehörigen drei Frageseiten werden Fragen zu Ihren Zins- und Kapitalerträgen gestellt. KösSt bedeutet Körperschaftssteuer, KaErtSt Kapitalertragssteuer.

Geben Sie bitte immer die wirklichen Beträge an. Der Werbungskostenpauschbetrag (DM 100,- / DM 200,-) und der Sparerfreibetrag (1993: DM 6000,- / DM 12000,-) wird sowohl vom Programm als auch vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Siehe auch

Inländische Kapitalerträge

Inländische Kapitalerträge

Kapitalerträge

1.9 sonstiges

Sonstige Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind nur die folgenden, im Gesetz ausdrücklich genannten Einkünfte aus Renten und sonstigen wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen, Spekulationsgeschäften, bestimmten Leistungen und bestimmten Abgeordneten-Bezügen. Dies bedeutet, daß alle nicht in die anderen sechs Einkunftsarten einzuordnenden Einkünfte nicht automatisch sonstige Einkünfte darstellen.

Siehe auch

Sonstige Einkünfte: Renten

Sonstige Einkünfte: andere wiederkehrende Bezüge

Sonstige Einkünfte: Abgeordnetenbezüge

1.10 arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Angaben zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit entnehmen Sie einfach der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte. Hierbei müssen Sie folgendes beachten: Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus der ersten Lohnsteuerkarte in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus allen weiteren Lohnsteuerkarten ein. Damit ist sichergestellt, daß alle Einnahmen, die

Sie als Arbeitnehmer erhalten haben, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erfaßt werden. Die Lohnsteuerkarten sind stets der Steuererklärung beizufügen, und zwar auch dann, wenn sie keine Eintragungen eines Arbeitgebers enthalten.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlaßt sind, können Sie von Ihren Einnahmen abziehen, soweit sie nicht bereits (von Ihrem Arbeitgeber) erstattet wurden. Kosten für Ihre Lebensführung hingegen gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie durch Ihre berufliche Tätigkeit mitveranlaßt sind. Wenn also Aufwendungen nicht vollständig beruflich veranlaßt worden sind, können die sie nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Haben Sie in Ihrer Steuererklärung keine Werbungskosten geltend gemacht oder sind lediglich Aufwendungen von weniger als 2.000 DM angefallen, berücksichtigt das Finanzamt automatisch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie für das gesamte Kalenderjahr oder nur für einen Teil des Jahres Arbeitslohn bezogen haben. Bei der Zusammenveranlagung ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag jedem Ehegatten zu gewähren, der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erhalten hat (§ 9a Nr. 1 EStG). Es werden somit jedem Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe von 2.000 DM unterstellt und zum Abzug zugelassen.

Siehe auch

- Angaben zum Arbeitslohn
- Steuerfreier Arbeitslohn
- Arbeitslohn im Beitrittsgebiet
- Vermögenswirksame Leistungen
- Vorsorgeaufwendungen
- Werbungskosten: Fahrtkosten
- Werbungskosten: Dienstreise / Dienstgang
- Werbungskosten: Pauschbeträge
- Werbungskosten: Doppelte Haushaltsführung

1.11 vermietung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

- o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden etc.,

- o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen,
- o Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten sowie
- o Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen.

Die für Sie vermutlich wichtigsten Einkünfte sind die Miet- und Pachtentgelte aus der Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Eigentumswohnungen. Ihrer Steuererklärung ist stets eine Anlage V beizufügen, wenn Sie Einkünfte aus einem unbebauten oder bebauten Grundstück erzielt haben. Wird ein Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. eine Eigentumswohnung von Ihnen insgesamt zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wird dieses Objekt regelmäßig nicht besteuert. Bei Gebäuden, die nur teilweise von Ihnen und Ihrer Familie selbst genutzt werden, erstreckt sich die Besteuerung nur auf den vermieteten Teil; insoweit sind die mit dem Gebäude im Zusammenhang stehenden Aufwendungen aufzuteilen.

Haben Sie Vermietungseinkünfte aus mehreren bebauten Grundstücken, sind die Einkünfte für jedes Grundstück getrennt in einer Anlage V zu erklären. Die ermittelten Überschüsse sind zusammenzurechnen und in die zusammenfassende Anlage V zu übertragen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können Sie in den folgenden Fragebildschirmen eingeben. Besitzern von "Amiga Steuer 93" wird empfohlen, von den folgenden Fragen nur (wenn nötig) diejenigen zum Baukindergeld zu beantworten und sämtliche Mieten und Werbungskosten zusammen unter "Weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung" einzugeben.

Siehe auch

Einkünfte aus dem bebauten Grundstück

Werbungskosten

Baukindergeld / zusätzliche Angaben

Weitere Einkünfte

1.12 wohneigentum

Förderung von Wohneigentum

Eigengenutztes Wohneigentum von Ihnen und Ihrer Familie wird steuerlich gefördert. Hierbei ist bei Wohnung in den alten Bundesländern zu unterscheiden zwischen

- o Wohnungen bzw. Gebäuden, die vor dem 1. 1. 1987 errichtet worden sind und deren Nutzungswert bis zum 31.12.1986 pauschal besteuert wurde oder deren Nutzungswert auf Ihren Antrag hin ab dem 1.1.1987, spätestens ab 1.1.1993, nicht mehr besteuert werden soll (hier erfolgt die Förderung gemäß §7b EStG) und
- o Wohnungen, die ab dem 1. 1. 1987 angeschafft oder hergestellt worden

sind (Förderung gemäß §10e EStG).

Bei eigengenutzten Wohnungen in den neuen Bundesländern ist zu unterscheiden zwischen

- o Wohnungen bzw. Gebäuden, die vor dem 1.1.1991 angeschafft oder hergestellt worden sind, und
- o Wohnungen, die nach dem 31.12.1990 von Ihnen fertiggestellt oder angeschafft worden sind.

Siehe auch

Wohnung, Termin vor dem 1.1.1987 bzw. 1.1.1991

Im anderen Gebäude selbstgenutzte Wohnung

Wohnung mit Termin ab dem 1.1.1987 bzw. 1.1.1991

Berechnung des Abzugsbetrags 1993

Nachholung von Abzugsbeträgen

Bestimmte Baumaßnahmen / Baukindergeld

1.13 gewerbe

Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder land- und forstwirtschaftlicher noch selbständiger Art ist (§ 15 Abs. 2 EStG; Abschn. 134 bis 136 EStR).

Eine gewerbliche Tätigkeit kann unter bestimmten Umständen auch bei der Veräußerung von Grundstücken vorliegen. Bei der Abgrenzung zwischen einer privaten Vermögensverwaltung und einer gewerblichen Tätigkeit sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Für die Frage der gewerblichen Betätigung kommt es wesentlich auf die Dauer der Nutzung der Grundstücke vor der Veräußerung an.

Grundlage für die Einkunftsermittlung ist der Gewinn bzw. Verlust aus der gewerblichen Tätigkeit. Dieser Gewinn bzw. Verlust kann zum einen durch Bestandsvergleich und zum anderen durch Einnahme-Überschußrechnung ermittelt werden.

Einkunftsermittlung durch Bestandsvergleich

Steuerzahler, die Bücher führen (sei es aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig) und regelmäßig Abschlüsse machen, haben für ertragsteuerliche Zwecke ihren Gewinn durch Bestandsvergleich zu ermitteln. D.h.: Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am

Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen.

Einkunftsermittlung durch Einnahme-Überschußrechnung

Wenn keine Buchführungspflicht besteht und auch freiwillig keine Bücher geführt und Abschlüsse gemacht werden, ist als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen.

Unter Betriebseinnahmen sind dabei alle Güter zu verstehen, die in Geld oder Geldeswert bestehen und bei der Einkunftsart "Gewerbebetrieb" zufließen.

Betriebsausgaben

sind alle Aufwendungen, die

durch den Betrieb veranlaßt sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Trotz ihrer betrieblichen Veranlassung hat der Gesetzgeber bestimmte Aufwendungen vom Abzug ausgeschlossen oder zumindest den Abzug eingeschränkt (§ 4 Abs. 5 bis 7 EStG).

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, wie bereits ausgeführt, die laufenden Gewinne und Verluste aus einem Einzelunternehmen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Zu den gewerblichen Einkünften gehören jedoch auch mitunternehmerische Betätigungen, das sind Betätigungen, die Sie in Gemeinschaft mit anderen, z.B. in Form der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft, ausüben.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört weiterhin der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung Ihres ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder einer Beteiligung an einer Personengesellschaft. Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs, nicht jedoch die unentgeltliche Übertragung auf einen anderen, z.B. durch Schenkung.

Der Veräußerungsgewinn wird nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er bei der Veräußerung bzw. Aufgabe eines ganzen Gewerbebetriebs 30.000 DM und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs bzw. einer Beteiligung an einer Personengesellschaft den entsprechenden Teil von 30.000 DM übersteigt. Ist letzteres der Fall, ermäßigt sich der Freibetrag um denjenigen Betrag, um den der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung bzw. Aufgabe des ganzen Gewerbebetriebs 100.000 DM und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs bzw. Gesellschaftsanteils den entsprechenden Teil von 100.000 DM übersteigt. An die Stelle der Beträge von 30.000 DM bzw. 100.000 DM treten die Beträge von 120.000 DM bzw. 300.000 DM, wenn der Gewerbetreibende nach Vollendung seines 55. Lebensjahres oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb veräußert oder aufgibt.

Gewinn: Geben Sie hier den Gewinn aus Gewerbebetrieb an, den Sie ermittelt haben. Der Gewinn ist einschließlich ungekürztem Veräußerungsgewinn gemeint.

Veräußerungsgewinn gem. §16,17 EStG: Veräußerungsgewinn ist gesondert zu besteuern. Geben Sie ihn ungekürzt ein (incl. Freibeträge).

darin Eink. aus mehrj. Tätigkeit: Einkünfte aus mehrjähriger Tätigkeit geben Sie bitte nur dann an, wenn Sie den Gewinn nach §4 Abs. 3 EStG ermitteln.

nur bei Teilbetrieb: Anteil in %: Wenn Sie nur Teileigentümer des Betriebes sind, geben Sie hier den Prozentsatz ein.

1.14 selbständige

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit untergliedern sich in 3 Gruppen:

1. Freiberufler

- o Selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische Tätigkeit
- o leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Notar, Ingenieur, Architekt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heilpraktiker, Journalist, Übersetzer usw.

2. Lottereeeinnehmer

3. Sonstige selbständig Tätige

- o Testamentsvollstrecker
- o Vermögensverwalter
- o Aufsichtsratsmitglied

Zur selbständigen Tätigkeit zählen unter anderem die folgenden Berufe: Architekt, Arzt, Bauingenieur, Dentist, Designer, Diplom-Informatiker, Dolmetscher, EDV-Berater, Fernsehansagerin, Grafiker, Hebamme, Heilpraktiker, Ingenieur, Innenarchitekt, Journalist, Kameramann, Kfz-Sachverständiger, Krankenschwester, Maler, Masseur, Notar, Pfleger, Psychologe, Rechtsanwalt, Sachverständiger, Schauspieler, Steuerberater, Tanzlehrer, Tontechniker, Untemehmensberater, Vermessungsingenieur, Versicherungsmathematiker.

Freiberufler können den Gewinn aus selbständiger Arbeit entweder durch Bestandsvergleich, d.h. durch Buchführung, oder durch Einnahme-Überschußrechnung ermitteln.

Für die Gewinnermittlung durch Überschußrechnung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Es reicht aus, die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben in irgendeiner Weise festzuhalten. Wegen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich jedoch, bei den Betriebseinnahmen eine Aufteilung in das Nettoentgelt und die darauf entfallende Umsatzsteuer vorzunehmen und die Betriebsausgaben in bestimmte Ausgabenarten zu unterteilen, wobei die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge ebenfalls gesondert erfaßt werden sollten. Neben dem Einnahme-Ausgabe-Verzeichnis sollte auch ein Anlagenverzeichnis geführt werden, in dem die abnutzbaren und nichtabnutzbaren Wirtschaftsgüter aufzunehmen sind.

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen, z.B. Honorare, Provisionen, Erlöse aus Warenverkäufen, Zinsen für betriebliche Darlehensforderungen, Entschädigungen für entgangene

Einnahmen sowie freiwillige zusätzliche Leistungen. Dazu rechnen auch Erlöse aus der Veräußerung von abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagegütern.

Um als Gewinn zu gelten, müssen die Einnahmen im Kalenderjahr zugeflossen sein.

Ebenfalls zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines Teils des Vermögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient (§ 18 Abs. 3 EStG).

Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn bei den freiberuflichen Einkünften kann nur dann entstehen, wenn Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen.

Hinsichtlich eines etwaigen Freibetrags gelten die gleichen Grundsätze wie bei gewerblichen Veräußerungsgewinnen (Kap. 15.2).

Gewinn: Geben Sie hier den Gewinn aus selbständiger Tätigkeit an, den Sie ermittelt haben. Der Gewinn ist einschließlich ungekürztem Veräußerungsgewinn gemeint.

Darin Eink. aus mehrj. Tätigkeit: Einkünfte aus mehrjähriger Tätigkeit geben Sie bitte hier an.

Darin Veräußerungsgewinn (§18(3) EStG): Geben Sie den Veräußerungsgewinn gemäß §18 Abs. 3 EStG ungekürzt ein (incl. Freibeträge).

Sonstige Tätigkeit: Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit sind hier einzugeben.

Nur bei Teilhabern: Anteil in %: Wenn Sie an den Einkünften nur zu einem gewissen Anteil beteiligt sind, geben Sie hier den Prozentsatz ein.

1.15 landwirtschaft

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören neben den Überschüssen aus dem Betrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit dieser Gewinn den Freibetrag von 30.000 DM – bei einem Veräußerungsgewinn von mehr als 100.000 DM ist eine entsprechende Kürzung vorzunehmen – übersteigt. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Wirtschaftswert nicht mehr als 40 000 DM beträgt, kann anstelle des vorgenannten Freibetrags ein Veräußerungsgewinn bis zur Höhe von 90 000 DM steuerfrei belassen werden, soweit die "außerlandwirtschaftlichen Einkünfte" in den beiden Kalenderjahren, die vor der Veräußerung lagen, jeweils den Betrag von 27.000 DM (bei Ehegatten: 54.000 DM) nicht überstiegen haben (§ 14a EStG).

Unter bestimmten Voraussetzungen (Abfindung weichender Erben, Einkommen bis 27.000 DM bzw. 54.000 DM) wird der Gewinn aus der Veräußerung oder Entnahme einzelner Grundstücke des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bis zu einem Betrag von 120.000 DM von der Einkommensteuer

freigestellt (§ 14a Abs. 4 EStG). Damit der Freibetrag durch relativ geringfügige Einkommensüberschreitungen nicht sprunghaft wegfällt, sieht das Gesetz eine Gleitregelung vor. Ähnliches gilt bei der Veräußerung zur Schuldentilgung.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie mehr als 2.000 DM (bei zusammen veranlagten Ehegatten mehr als 4.000 DM) im Veranlagungszeitraum ausmachen (§ 13 Abs. 3 EStG). Der Freibetrag steht Ihnen nur zu, wenn Ihr Einkommen ohne Berücksichtigung dieses Freibetrags im Fall der Einzelveranlagung 50.000 DM und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten 100.000 DM nicht übersteigt.

Bei kleineren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gewinngrenze: 50.000 DM mit einer Gleitregelung im Übergangsbereich) ermäßigt sich die auf diesen Gewinn entfallende Einkommensteuer bis zu höchstens 2.000 DM (§ 34e EStG). Die Tarifiermäßigung wird seit 1992 den Schätzlandwirten (§ 13a EStG) nicht mehr gewährt.

Gewinn gem. §13a EStG: Geben Sie hier den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft an, den Sie ermittelt haben, einschließlich ungekürztem Veräußerungsgewinn

Veräußerungsgewinn gem. §§14,14a: Geben Sie den Veräußerungsgewinn gemäß §§14,14a EStG ungekürzt ein (incl. Freibeträge).

Was wird aus welchem Grund veräußert: Diese Angaben werden benötigt, um Ihren Veräußerungsgewinn um die Freibeträge zu kürzen. Wurde der ganze Betrieb veräußert, geben Sie "b" ein. Wurde Grund und Boden wegen weichender Erben veräußert, geben Sie "e", wurde Grund und Boden wegen Schuldentilgung veräußert "s" ein.

War die Ehefrau am gleichen Betrieb wie der Ehemann beteiligt, geben Sie den Gewinn der Ehefrau bitte beim Ehemann mit an.

1.16 ausland

Ausländische Einkünfte

Haben Sie ausländische Einkünfte bezogen, müssen Sie zusätzlich eine Anlage AUS abgeben. Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind i.d.R. nur in der Anlage N anzugeben. Soll jedoch bei diesen Einkünften die im Ausland gezahlte Steuer angerechnet werden, fügen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung ebenfalls eine Anlage AUS bei, in der die ausländischen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die darauf entfallende ausländische Steuer anzugeben sind.

Ausländische Steuern können auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. Die auf die Auslandseinkünfte entfallenden Steuern stehen zu der Steuer auf alle Einkünfte (einschließlich Ausland) im gleichen Verhältnis wie die Auslandseinkünfte selbst zu dem Gesamtbetrag der Einkünfte (einschließlich Ausland).

Folgendes ist zu beachten:

Die ausländischen Einkünfte sind stets nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln, Beträge in ausländischer Währung sind nach dem maßgebenden Kurs im Zeitpunkt des Zu- bzw. Abflusses umzurechnen. Der Kurs ist auf einem besonderen Blatt anzugeben. Die ausländische Steuer und die Zahlung dieser Steuer sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen, z.B. Steuerbescheid und Überweisungsbeleg, nachzuweisen (§ 68b EStDv). Diese Steuer kann nur insoweit auf Ihre Einkommensteuer angerechnet werden, als sie im Ausland keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt. Das gilt unabhängig davon, ob Sie einen evtl. bestehenden Ermäßigungsanspruch geltend machen oder nicht. Ein solcher Ermäßigungsanspruch besteht vor allem bei Zinsen und Dividenden aus Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen ist.

Hierbei ist zu beachten, daß keine Überschneidungen der Einkunftsarten auftauchen, d.h.: Der Steuerabzug für auf ausländisches Kapital gezahlte Steuern darf z.B. die Steuern auf deutsche Kapitaleinkünfte nicht überschreiten. Wenn Sie ausländische Einkünfte hatten und darauf ausländische Steuern gezahlt haben, können Sie die Angaben auf dieser Frageseite eintragen.

Der angesprochene Ermäßigungsanspruch wirkt sich insbesondere auf ausländische Kapitalerträge aus. Deshalb gilt: Haben Sie in 1993 ausländische Kapitalerträge bezogen, sind diese Kapitalerträge einschließlich der ausländischen Quellensteuer anzugeben. Auch Erträge aus Geldanlagen bei ausländischen Zweigstellen inländischer Kreditinstitute sind hier anzugeben.

1.17 berlin

Berlinvergünstigung

Nach den Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes sind bestimmte aus Berlin (West) zufließende Einkünfte begünstigt. Bei diesen Einkünfte ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer in 1993 um 12%.

Abgabe in Berlin: Bei Abgabe der Vordrucke in Berlin (West) sind diese anders zu bedrucken. Geben Sie deshalb bitte hier an, ob Sie die Einkommensteuererklärung in Berlin (West) machen.

Einnahmen/Einkünfte aus Berlin (West): Diese sind in der Tabelle einzugeben.

Auf den Bildschirmfrageseiten zur Berlinvergünstigung können Sie die entsprechenden Werte aus Ihren vorherigen Eingaben mit der Taste 'F5' übernehmen, z.B. wenn sämtliche Einnahmen aus Gewerbebetrieb aus Berlin stammten.

Die zweite Frageseite bezieht sich nur noch auf Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.

1.18 vorauszahlungen

Geleistete Vorauszahlungen

Nicht Lohnsteuerpflichtige mit regelmäßigen Einkünften werden zu vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen verpflichtet. Die geleisteten Zahlungen werden selbstverständlich im Rahmen der Einkommensteuerberechnung berücksichtigt. Machen Sie auf dieser Frageseite Ihre diesbezüglichen Angaben.

1.19 einkommensteuertabelle

Tabellen-Einkommensteuer

Dieser Menüpunkt ermöglicht es Ihnen, zu einem zu versteuernden Einkommen die entsprechende Steuer zu erfahren. Das Programm fragt nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens und gibt eine kleine Steuertabelle aus.

1.20 lohnsteuertabelle

Tabellen-Lohnsteuer

Analog zu Ausgabe einer Einkommensteuertabelle gibt Ihnen "Steuer Profi 93" / "Amiga Steuer 93" auch eine Lohnsteuertabelle aus.

Sie werden zunächst zur Eingabe Ihres Lohnes oder Ihres Gehaltes aufgefordert. Danach müssen Sie die Anzahl Ihrer Kinderfreibeträge (wie auf der Lohnsteuerkarte, also z.B. 1,5) eingeben. Der Zeitraum kann sein: 't'-Tag, 'w'-Woche, 'm'-Monat, 'j'-Jahr. In den neuen Bundesländern ist ein Tariffreibetrag durch 'ja' zu bestätigen. Erhalten Sie einen sonstigen Jahresfreibetrag (auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt), so tragen Sie diesen hier ein.

Im Anschluß an diese Angaben gibt das Programm eine kleine Lohnsteuertabelle für die entsprechenden Klassen aus:

Ohne Kinderfreibetrag sind die Klassen I und IV identisch, Klasse II existiert nicht. Für die Klassen V und VI spielen die Kinderfreibeträge keine Rolle. Darum werden bei 0 Kinderfreibeträgen die Klassen I/IV, III, V und VI, bei 0.5 oder mehr Kinderfreibeträgen die Klassen I, II, III und IV ausgegeben.

Die allgemeine Lohnsteuertabelle gilt für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die besondere Lohnsteuertabelle für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer.

1.21 lohnsteuerklasse

Einstellungen-Lohnsteuerklasse

Sind beide Ehegatten Arbeitnehmer, so können sie zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV wählen. Als Faustregel gilt: Bei etwa gleichem Gehalt ist die Kombination IV/IV günstiger. Unterscheiden sich die Verdienste, so ist die Kombination III/V angebracht (III für den höher Verdienenden). Bei einer Verteilung von 60% zu 40% ist diese Kombination optimal. Für die Änderung ist nicht das Finanzamt sondern die Gemeinde zuständig.

Um die Wahl optimal zu treffen, können Sie unter diesem Menüpunkt einige Eingaben machen, nach denen das Programm Ihre Lohnsteuer für die beiden Klassenkombinationen berechnet. Sie können dann die Kombination wählen, bei der Sie den geringeren Betrag zahlen müssen. Machen Sie sich jedoch klar, daß Ihre Steuerschuld gleich bleibt. Wenn Ihre Lohnsteuer sinkt, erhalten Sie nach Ablauf des Jahres auch weniger durch den Lohnsteuerjahresausgleich zurück. Ihre monatliche Lohnsteuer liegt also nur näher an Ihrer auf die Monate verteilten tatsächlichen Jahreseinkommensteuerschuld.

Nachdem Sie Ihren Monatslohn bzw. Ihr Monatsgehalt angegeben haben, teilen Sie dem Programm bitte mit, ob Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (in den meisten Fällen nicht). Weiterhin fragt das Programm nach Tariffreibetrag, Jahresfreibetrag und Kinderfreibeträgen. Im Anschluß gibt das Programm Ihnen aus, ob Sie günstiger die Kombination der Lohnsteuerklassen III/V oder IV/IV wählen sollten.

1.22 betriebsausgaben

Alphabetische Aufstellung einiger Betriebsausgaben

Arbeitszimmer

Benutzen Sie ein Zimmer in Ihrer Wohnung so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke, können Sie die darauf entfallenden Kosten bei Ihren Einkünften aus selbständiger Arbeit abziehen. Sind Sie Eigentümer des Gebäudes, wird das Finanzamt prüfen, inwieweit der auf das Arbeitszimmer entfallende Gebäudeteil zu Ihrem Betriebsvermögen gehört. Die Zuordnung zum Betriebsvermögen hat insbesondere für den Fall der Grundstücksveräußerung Bedeutung. Denn handelt es sich bei dem Arbeitszimmer um einen betrieblichen Gebäudeteil, sind die auf diesen Gebäudeteil anteilig entfallenden stillen Reserven bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit zu versteuern. Aber auch bei einer Nutzungsänderung – ein bisheriges Arbeitszimmer wird künftig als Gästezimmer genutzt – kommt es zur Aufdeckung stiller Reserven.

Die Anerkennung als Arbeitszimmer setzt voraus, daß die übrigen Wohnräume ausreichen, um den üblichen Wohnbedürfnissen des Freiberuflers und seiner Familie gerecht zu werden.

Muß das Arbeitszimmer ständig durchquert werden, um andere privat genutzte Räume der Wohnung zu erreichen (sog. Durchgangszimmer), können Sie die Aufwendungen für Ihr Arbeitszimmer i.d.R. nicht von der Steuer absetzen (BFH-Urteil v. 18.10.1983, BStBl 1984 II S. 110).

Auch die Einrichtung des Arbeitszimmers ist für die steuerliche Beurteilung von Bedeutung. Befinden sich z.B. in dem Zimmer außer dem Schreibtisch, den erforderlichen Stühlen und den Bücherregalen noch weitere für die Wohnräume übliche Einrichtungsgegenstände, wird Ihnen der Betriebsausgabenabzug für das Arbeitszimmer versagt werden.

Bewirtungskosten

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß sind nur in Höhe von 80% der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG). Ein Betriebsausgabenabzug ist nur dann möglich, wenn die Bewirtungskosten betrieblich veranlaßt sind; dagegen reicht es für den Abzug nicht aus, wenn sie zugleich der Förderung der beruflichen Tätigkeit dienen. Demzufolge sind Aufwendungen eines Rechtsanwalts, die ihm aus Anlaß eines für Mandanten, Berufskollegen und Mitarbeiter gegebenen Empfangs zu einem herausgehobenen Geburtstag entstehen, keine Betriebsausgaben, sondern durch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung bedingte Lebenshaltungskosten.

Folgende Formalitäten sind beim Abzug von Bewirtungskosten zu beachten:
Ein Nachweis in Form der Angabe von

- o Ort und Tag der Bewirtung,
 - o bewirteten Personen,
 - o Anlaß der Bewirtung und
 - o Höhe der Aufwendungen.
- muß i.d.R. zu jeder Bewirtung vorliegen.

Erfolgt die Bewirtung in einer Gaststätte, genügen neben der beizufügenden Rechnung Angaben zu dem Anlaß und den Teilnehmern der Bewirtung. Aus der Rechnung müssen sich aber Name und Anschrift der Gaststätte sowie der Tag der Bewirtung ergeben. Die Rechnung muß, soweit der Rechnungsbetrag über 200 DM hinausgeht, auch den Namen des Geschäftsfreundes enthalten. Die Namensangabe darf vom Rechnungsaussteller auf der Rechnung oder durch eine sie ergänzende Urkunde nachgeholt werden (BFH-Urteil v. 27.6.1990, BStBl 1990 II S.903). Weitere Formerfordernisse, wie amtlich vorgeschriebener Vordruck und Unterschrift des Gastwirts auf der Rechnung, sind nicht mehr zu beachten.

I.d.R. müssen die Namen aller bewirteten Personen festgehalten werden. Eine Ausnahme gilt lediglich dann, wenn Ihnen nicht zugemutet werden kann, die Namen der bewirteten Personen festzustellen, z.B. bei Bewirtung einer größeren Personenzahl.

Die Abzugsbeschränkung auf 80 % der angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungskosten gilt nur für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß. Ein geschäftlicher Anlaß liegt stets dann vor, wenn bereits bestehende Geschäftsbeziehungen gepflegt oder intensiviert oder wenn Geschäftsbeziehungen erst angebahnt werden sollen.

Doppelte Haushaltsführung

Mußten Sie - bedingt durch Ihre berufliche Tätigkeit - neben Ihrem bisherigen Wohnsitz einen zweiten Haushalt begründen, sind die damit verbundenen Mehraufwendungen für Miete, Verpflegung usw. als Betriebsausgaben abzuziehen.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Zweitwohnung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wechsel des Tätigkeitsorts, nachträglich oder im Rahmen eines Umzugs aus einer privat begründeten Zweitwohnung bezogen wurde (BFH-Urteil v. 26.8.1988, BStBl 1989 II S.89). Haben Sie Ihre Familienwohnung aus privaten Gründen vom bisherigen Wohnort, der auch Ihr Tätigkeitsort ist, wegverlegt und zunächst keinen doppelten Haushalt geführt, kann die spätere Begründung eines zweiten Haushalts am Tätigkeitsort beruflich veranlaßt sein, wenn zwischen der Aufgabe der Familienwohnung am Tätigkeitsort und der späteren Errichtung des zweiten Haushalts kein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

Neben dem eigenen Hausstand muß eine Zweitwohnung am Tätigkeitsort unterhalten werden. Als Zweitwohnung kommt jede, Ihnen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stehende Unterkunft in Betracht (z. B. möbliertes Zimmer, Hotelzimmer, Gemeinschaftsunterkunft, Eigentumswohnung). Dabei ist es unerheblich, wie oft Sie tatsächlich in der Zweitwohnung übernachten.

Abzugsfähig sind in erster Linie die notwendigen Kosten der Unterkunft (Zimmermiete einschließlich Nebenkosten) in nachgewiesener Höhe. Unterhalten Sie am Tätigkeitsort eine eigene Wohnung, sind die mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit sie notwendig sind. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören insbesondere Reparatur- und Renovierungskosten, Schuldzinsen, Grundsteuer, Versicherungsbeiträge und AfA.

Weiterhin können Sie Mehraufwendungen für Verpflegung geltend machen. Verzichten Sie auf den Einzelnachweis, sind in den ersten zwei Wochen der Tätigkeit am inländischen Tätigkeitsort die für mehrtägige Dienstreisen maßgebenden Pauschbeträge anzusetzen. In der Folgezeit beträgt der Pauschbetrag 16 DM pro Tag. Entscheiden Sie sich für den Einzelnachweis, müssen Sie die Verpflegungsaufwendungen um die Haushaltsersparnis von 20% der Aufwendungen kürzen. Darüber hinaus sind bestimmte Höchstbeträge zu beachten (für die ersten Wochen 64 DM täglich und für die Folgezeit 22 DM täglich).

Als Betriebsausgaben anerkannt werden auch die tatsächlichen Fahrtkosten für die erste Fahrt zum Tätigkeitsort und für die letzte Fahrt vom Tätigkeitsort zum Familienort. Haben Sie für diese Fahrten einen eigenen Pkw benutzt, können Sie entweder die tatsächlichen Kilometerkosten oder, falls der Pkw zu Ihrem Privatvermögen gehört und Sie keinen Einzelnachweis geführt haben, für jeden gefahrenen Kilometer 0,52 DM ansetzen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind ebenfalls die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten abzugsfähig.

Als Fahrtkosten können weiterhin die Aufwendungen für tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten (höchstens eine Fahrt wöchentlich) berücksichtigt werden. Haben Sie ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, setzen Sie die Kosten der Fahrkarten an. Sind Sie mit dem eigenen Pkw nach Hause gefahren, dürfen Sie wie bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nur den Kilometerpauschbetrag (0,65 DM je Entfernungskilometer) ansetzen.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte rechnen zu den Betriebsausgaben. Benutzen Sie für solche Fahrten öffentliche Verkehrsmittel, sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abzugsfähig. Bei Fahrten mit eigenem Pkw, Motorrad oder Motorroller werden anstelle der

tatsächlichen Kosten nur die gesetzlich vorgeschriebenen Kilometer-Pauschbeträge anerkannt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Sie betragen 1993 bei einem Pkw 0,65 DM und bei einem Motorrad bzw. Motorroller 0,30 DM je Entfernungskilometer. Moped-, Mofa- und Radfahrer können die tatsächlichen Kosten geltend machen; ohne Nachweis erkennt hier das Finanzamt bei Mopeds und Mofas 0,28 DM und bei einem Fahrrad 0,14 DM je Entfernungskilometer an. Sind Sie schwer körperbehindert (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder mindestens 50 % und gleichzeitig erheblich gehbehindert), können die tatsächlichen Kfz-Kosten oder - bei fehlendem Einzelnachweis - eine erhöhte Kilometerpauschale von 1,04 DM je Entfernungskilometer angesetzt werden.

Gehört der für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte benutzte Pkw zu Ihrem Betriebsvermögen, sind demnach die auf diese Fahrten anteilig entfallenden Aufwendungen nur in Höhe des gesetzlichen Kilometerpauschbetrags von 0,65 DM abzugsfähig. I.d.R. ist es daher erforderlich, die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte besonders festzustellen.

Werden die Kfz-Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte durch Einzelnachweis ermittelt, so ist darauf zu achten, daß die Sonderabschreibungen für den zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw nicht zu den Gesamtaufwendungen gehören. Vielmehr ist bei der Kostenermittlung nur die lineare AfA anzusetzen.

Geldbußen/Geldstrafen

Geldstrafen. die von einem Gericht nach den bundes- oder landesrechtlichen Strafvorschriften verhängt werden, rechnen zu den Kosten der Lebenshaltung (§ 12 Nr. 4 EStG); sie sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt auch für Auflagen des Gerichts bei einer Strafaussetzung zur Bewährung oder bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Dieser Geldbetrag ist auch nicht als Spende abzugsfähig.

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder dürfen, auch wenn sie beruflich veranlaßt sind, ebenfalls den Gewinn nicht mindern. Sind Sie z.B. auf der Fahrt zu Ihrer Betriebsstätte zu schnell gefahren und haben Sie deshalb ein Verwarnungsgeld zu zahlen, können Sie diesen Aufwand nicht als Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG).

Geschenke

Aufwendungen für beruflich veranlaßte Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerzahlers sind, können bis zu einem Höchstbetrag von 75 DM je Empfänger als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei der 75 DM-Grenze handelt es sich um einen Nettobetrag, also ohne Umsatzsteuer. Übersteigen die in einem Kalenderjahr an einen Empfänger gegebenen Geschenke den Betrag von 75 DM, entfällt der Betriebsausgabenabzug, und zwar in vollem Umfang.

Ein Geschenk liegt nur dann vor, wenn es sich um eine unentgeltliche Zuwendung handelt. Es darf also nicht für eine bestimmte Gegenleistung des Empfängers hingegeben worden sein.

Privatfahrten

Für Ihre Privatfahrten haben Sie in der Regel einen Nutzungsanteil von 30-35% der Pkw-Kosten anzusetzen. Bei Steuerzahlern, die den Pkw für eine beruflich bedingte Reisetätigkeit benutzen oder die eine räumlich ausgedehnte Berufstätigkeit ausüben, z. B. bei einem Landarzt, kommt ein niedrigerer Prozentsatz in Betracht. Dagegen wird das Finanzamt einen höheren privaten Nutzungsanteil ansetzen, wenn dies durch die privaten Lebensverhältnisse geboten erscheint, etwa bei einer Zweitwohnung oder bei einem Ferienhaus, bei Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen oder bei Mitgebrauch des betrieblichen Pkws durch Familienangehörige. Bei der Ermittlung der Gesamtaufwendungen für den privat mitbenutzten Pkw dürfen evtl. in Anspruch genommene Sonderabschreibungen nicht berücksichtigt werden; vielmehr ist nur die normale AfA anzusetzen. Bei der Ermittlung der normalen AfA geht die Finanzverwaltung von einer Nutzungsdauer von fünf Jahren aus.

Reisekosten

Wenn Ihnen anlässlich eines Geschäftsgangs oder einer Geschäftsreise Fahrt- und Unterkunftskosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung entstanden sind, können Sie diese Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. Ein Geschäftsgang liegt vor, wenn Sie aus betrieblichen Gründen vorübergehend in einer Entfernung bis zu 20 km außerhalb Ihrer regelmäßigen Betriebsstätte tätig werden. Sind Sie 20 km oder weiter von Ihrer regelmäßigen Betriebsstätte entfernt beschäftigt gewesen, handelt es sich um eine Geschäftsreise, vorausgesetzt, die Mindestentfernung ist auch von der Wohnung aus erfüllt.

Sind Sie an dem auswärtigen Tätigkeitsort länger als drei Monate tätig, so ist der auswärtige Tätigkeitsort nach Ablauf der Dreimonatsfrist als regelmäßige Betriebsstätte anzusehen. Dies hat zur Folge, daß eine Geschäftsreise nur für die ersten drei Monate anerkannt wird.

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, bei mehrtägigen Reisen Unterbringungskosten sowie Nebenkosten. Bei den Verpflegungskosten haben Sie die Möglichkeit, entweder einen Einzelnachweis zu führen oder Pauschbeträge in Anspruch zu nehmen. Bei Einzelnachweis sind die Verpflegungsaufwendungen um die Haushaltsersparnis (20% der Kosten) zu kürzen; darüberhinaus sind bestimmte Höchstbeträge zu beachten. So können z.B. bei Inlandsgeschäftsreisen Verpflegungsmehraufwendungen höchstens mit 64 DM je Kalendertag als Reisekosten angesetzt werden. Entscheiden Sie sich für die Inanspruchnahme von Pauschbeträgen, sind bei Inlandsgeschäftsreisen folgende Verpflegungsmehraufwendungen - abhängig von der Reisedauer - abzugsfähig:

Reisedauer	eintägige	mehrtägige
	Geschäftsreise	Geschäftsreise
mehr als 12 Std.	35 DM	46 DM
mehr als 10-12 Stunden	28 DM	36 DM
mehr als 8-10 Stunden	17 DM	23 DM
mehr als 6-8 Stunden	10 DM	13 DM

Für Geschäftsgänge von mehr als sechs Stunden Dauer wird Ihnen eine Verpflegungspauschale von 8 DM gewährt. Entscheiden Sie sich für den Einzelnachweis, können Sie die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 19 DM als Reisekosten abziehen. Auch Nebenkosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Steuerberatungskosten

Soweit Steuerberatungskosten mit den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Zusammenhang stehen, können sie bei der Gewinnermittlung abgezogen werden; ggf. ist bei einer nicht einwandfreien Abgrenzung eine Aufteilung der Kosten im Schätzungswege vorzunehmen.

Umsatzsteuer

Vorausgabte Umsatzsteuerbeträge, das sind gezahlte Vorsteuern und an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer-Zahllasten, sind im Zeitpunkt ihrer Vorausgabung als Betriebsausgaben abzuziehen. Dagegen sind die Netto-Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Gehört die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als nichtabziehbare Vorsteuer insgesamt oder teilweise zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, ist ein Abzug nur im Wege der AfA möglich.

Wirtschaftsgüter

Aufwendungen für Anschaffung von abnutzbaren Anlagegütern dürfen den Gewinn des Anschaffungsjahres nicht voll, sondern nur in Höhe der in Betracht kommenden AfA mindern. Demgegenüber dürfen Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter – Wertgrenze 800 DM – sofort abgeschrieben werden, wenn sie in einem entsprechenden Verzeichnis festgehalten werden. Achten Sie darauf, daß bei der Einnahme-Überschußrechnung grundsätzlich kein gewillkürtes Betriebsvermögen in Betracht kommt (Abschn. 17 Abs. 7 EStR).

1.23 allgemeines1

Allgemeine Angaben der steuerpflichtigen Person

Bisheriges FA: das bisherige Finanzamt sollten Sie nur bei Wohnsitzwechsel angeben.

Sparzulage: Wenn Sie zusammen mit der Einkommensteuererklärung einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage stellen wollen, geben Sie hier bitte ja ein. Zum gesonderten Antrag lesen Sie bitte die Anleitung zu den Bögen.

Tel.: Die Nummer, unter der Sie tagsüber für telefonische Rückfragen seitens des Finanzamtes erreichbar sind.

Religion: Übernehmen Sie die Abkürzung von Ihrer Lohnsteuerkarte. Üblich sind z.Zt. ev für evangelisch, rk für römisch-katholisch und ak für altkatholisch. Wenn Sie keiner Religion angehören, lassen Sie dieses Feld bitte komplett leer oder geben Sie einen Strich ("-") an.

1.24 allgemeines2

Allgemeine Angaben der Ehefrau

Die Angaben dieser Seite ähneln denen der Vorseite. Die unteren drei Angaben brauchen Sie jedoch nur zu machen, wenn Sie von denen des Ehemanns abweichen.

Gütergemeinschaft: Haben Sie Gütergemeinschaft vereinbart (also ja angegeben), so zählt ein Arbeitslohn aus einem Gewerbebetrieb, der beiden Eheleuten gemeinsam gehört (Gesamtgut) als Gewinnanteil, kann also nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

1.25 allgemeines3

Allgemeine Angaben: Wohnsitz im Beitrittsgebiet

Wohnsitz im Beitrittsgebiet: Seit 1991 errechnen die Finanzämter auch die Steuer der Steuerpflichtigen im Beitrittsgebiet. Um den Tariffreibetrag wegen Wohnsitz oder Beschäftigung im Beitrittsgebiet zu erhalten, müssen Sie hier die Zeiten eingeben, zu denen Sie Ihren ausschließlichen oder Ihren überwiegenden Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten.

1.26 allgemeines4

Allgemeine Angaben: Familienverhältnisse

Kinderzahl: Geben Sie hier bitte die Gesamtzahl Ihrer Kinder (leibliche/Adoptivkinder und Pflegekinder) ein, für die Sie einen Kinderfreibetrag erhalten.

Davon mit halbem Kinderfreibetrag, wohnhaft bei Ihnen: diese Zahl meint Kinder, für die Sie oder Ihre Ehefrau nur den halben Kinderfreibetrag geltend machen können, da noch zu anderen Personen ein Kindschaftsverhältnis besteht, und die bei Ihnen zu Hause wohnen.

Davon mit halbem Kinderfreibetrag, wohnhaft beim anderen Elternteil: diese Zahl meint Kinder, für die Sie oder Ihre Ehefrau nur den halben Kinderfreibetrag geltend machen können, da noch zu anderen Personen ein Kindschaftsverhältnis besteht, und die beim anderen Elternteil wohnen.

Familienstand: Hier akzeptiert das Programm die in Klammern stehenden Abkürzungen:

- (v) verheiratet,
 - (w) verwitwet,
 - (g) geschieden,
 - (d) dauernd getrennt und
 - (l) ledig.
-

Leben Ehegatten dauernd getrennt darf die günstigere Splittingtabelle nicht angewandt werden. Leben die Ehegatten zwar räumlich getrennt, ist dies jedoch zwingend (Krankenhausaufenthalt, Haft), so leben sie steuerrechtlich nicht dauernd getrennt.

Wenn Sie in diesem oder im letzten Kalenderjahr verwitwet sind, aber in diesem Jahr wieder geheiratet haben, geben Sie bitte verwitwet (w) ein, um das eventuell (ausprobieren!) günstigere Witwensplitting zu bekommen. Beantragen Sie (wenn dies günstiger ist) die besondere Veranlagung. Die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung kann günstiger sein, wenn ein Arbeitnehmer Anspruch auf den Haushaltsfreibetrag oder das Witwensplitting hatte. Bei getrennter und besonderer Veranlagung muß für jeden Ehegatten eine Einkommensteuererklärung ausgefüllt werden. Zur Erinnerung: Wählen Sie die besondere Veranlagung, weil einem Ehegatten das Witwensplitting zusteht, geben Sie im Programm als Familienstand verwitwet an.

Veranlagungsform: das Programm akzeptiert

- (z) zusammen,
- (g) getrennt und
- (b) besonders.

"Besonders" meint die Besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung. Wenn Sie als Familienstand verheiratet angegeben haben, aber keine Veranlagungsform angeben, kann das Programm keine Vorausberechnung anstellen.

1.27 allgemeines5

Allgemeine Angaben für das Finanzamt

Bankkonto: Die Nummer des Bankkontos, Postgirokontos, Sparbuchs oder Postsparbuchs, auf das eine Steuerrückzahlung überwiesen werden kann.

Kontoinhaber = Stpfl.?: Wenn Sie nicht der Kontoinhaber sind, so geben Sie hier nein und dahinter seinen Namen an. Gewöhnlich müssen Sie hier "ja" eintragen!

Soll der Steuerbescheid nicht Ihnen zugesandt werden, machen Sie in den folgenden Zeilen die entsprechenden Angaben.

1.28 kinder1

Angaben zu Kindern mit Wohnsitz im Inland

Kinder im einkommensteuerlichen Sinne sind
o Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind
(Abschn. 176 EStR) und

o Pflegekinder (Abschn. 177 EStR).

Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerzahler verwandt sind, sind leibliche, also eheliche, für ehelich erklärte und nichteheliche Kinder sowie adoptierte Kinder. Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt u.a. voraus, daß die Pflegeeltern das Kind mindestens zu 150 DM monatlich im Jahresdurchschnitt auf ihre Kosten unterhalten, das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht und das Kind im Haushalt der Pflegeeltern seinen familiären Mittelpunkt hat. In dem Kalenderjahr, in dem das Pflegekindschaftsverhältnis begründet wurde, wird ein Pflegekind bei seinen leiblichen Eltern berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen. Hat das Pflegekindschaftsverhältnis bereits zu Beginn des Kalenderjahres bestanden, ist eine Berücksichtigung bei den Eltern nur dann möglich, wenn die Eltern ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr zu mindestens 75% nachgekommen sind. Eltern, die mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig sind, werden steuerlich so behandelt, als ob sie ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachkämen.

Auf dieser Seite können Sie von bis zu vier Kindern die Daten eingeben. Haben Sie mehr als vier Kinder, können Sie die zusätzlichen Daten als formlose Anlage Ihrer Steuererklärung beilegen. Kinderfreibeträge gibt es nur für Kinder, die 1993 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, nur diese sind hier einzutragen. Für Kinder im Ausland können Unterhaltsaufwendungen ggf. als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Übrigens: Einkünfte der Kinder werden nicht den Eltern zugerechnet. Es ist daher sinnvoll, z.B. Kapitalerträge mit steuerlicher Wirkung auf Kinder zu übertragen, sofern diese wegen der Grundfreibeträge und der Progression keine oder sehr geringe Steuern zahlen.

Kindschaftsverhältnis: Ist das Kind ein leibliches oder Adoptivkind geben Sie bitte "a" ein, ansonsten "p" für Pflegekind, sowie die aufgewandten Pflegegelder.

1.29 kinder2

Angaben zur Ausbildung von Kindern

Hier können Sie für die gerade eingegebenen Kinder Angaben zu deren Ausbildung machen. Unten sind nochmals die Namen der Kinder mit den zugehörigen Nummern aufgeführt.

Ausbildung: Geben Sie hier den oder die Kennbuchstaben (z.B. a+c) ein. Die Bedeutung der Kennbuchstaben:

- (a) in Berufsausbildung (Schule, Studium, Lehre etc.)
- (b) keine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz
- (c) Grundwehrdienst, Zivildienst, befreiender Dienst
- (d) freiwilliges soziales Jahr
- (e) Behinderung

Zeitraum: z.B. "Januar-Juli"

1.30 kinder3

Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen

Erloschen: Geben Sie "ja" an, wenn das Kindschaftsverhältnis vor dem 1.1.93 durch Tod des anderen Elternteils erloschen ist. Sonst geben Sie unter "Person" Namen und Anschrift der Person an. Bei leiblichen Eltern eines Pflegekinds geben Sie die Höhe der Unterhaltsverpflichtung und den geleisteten Unterhalt an.

1.31 kinder4

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt 4.104 DM je Kind. Im Fall der getrennten Veranlagung erhält jeder Ehegatte nur einen Kinderfreibetrag von 2.052 DM, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Zusammen veranlagte Ehegatten erhalten 4.104 DM je Kind, wenn ein Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten besteht. In bestimmten Fällen gibt es Ausnahmen. Ein voller Kinderfreibetrag von 4.104 DM wird dann gewährt, wenn

- o das Kind zu dem Steuerzahler allein in einem Kindschaftsverhältnis steht oder
- o der andere Elternteil einen Kinderfreibetrag nicht in Anspruch nehmen kann, weil er vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder während des ganzen Kalenderjahres nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist, weil er z.B. im Ausland lebt.

Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor, kann in folgenden Fällen der Kinderfreibetrag eines Elternteils auf den anderen übertragen werden:

- o Ist ein Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung mindestens zu 75% und der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75% nachgekommen, ist der Kinderfreibetrag bei dem erstgenannten Elternteil in Höhe von 4.104 DM zu berücksichtigen, wenn in diesem Fall ein entsprechender Antrag auf Übertragung gestellt wird.
- o Eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist auch möglich, wenn ein Elternteil auf den ihm zustehenden Kinderfreibetrag verzichtet und dem Finanzamt ein Antrag vorliegt, in dem dieser Elternteil der Übertragung zustimmt. Verwenden Sie für die Zustimmung die Anlage K.

Denken Sie daran, daß bei einer Übertragung des Kinderfreibetrags für den verzichtenden Elternteil sämtliche kindbedingten Steuerentlastungen, die vom Erhalt eines Kinderfreibetrags abhängig sind, entfallen.

Die Fragen dieser Bildschirmseite beziehen sich nur auf Kinder mit Kindschaftsverhältnis zu anderen Personen.

Wenn Sie den vollen Kinderfreibetrag beantragen, geben Sie den Grund an:

- (u) der andere Elternteil hat seine Unterhaltsverpflichtung nicht zu mindestens 75% erfüllt.
- (a) der andere Elternteil lebte im Ausland
- (k) der andere Elternteil hat der Übertragung laut Anlage K zugestimmt.

Haben hingegen Sie der Übertragung Ihres Kinderfreibetrages zugestimmt, geben Sie unter "eigene Übertragung" ja an.

1.32 kinder5

Wohnungsmeldung

Nur Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten und Verwitwete vom 2. Jahr an, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt erhalten einen Haushaltsfreibetrag. Genauer sind es nur diejenigen, bei denen eine Einzelveranlagung nach der Grundtabelle durchgeführt wird. Eine weitere Voraussetzung ist, daß bei dem Steuerzahler mindestens ein Kind in seiner Wohnung gemeldet ist, und er hierfür einen Kinderfreibetrag erhält. Gemeinsame Kinder nichtverheirateter Eltern oder dauernd getrennt lebender Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags dem einen oder dem anderen Elternteil zugeordnet.

Für die Zuordnung sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- A: Das Kind war zu Beginn des Kalenderjahres, bei Geburt bzw. Zuzug aus dem Ausland nur bei einem Elternteil und erst zu einem späteren Zeitpunkt bei dem anderen Elternteil gemeldet. Das Kind wird stets dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung es im Kalenderjahr zuerst gemeldet war.
- B: Das Kind war zu Beginn des Kalenderjahres oder bei der Geburt bzw. Zuzug aus dem Ausland bei beiden Elternteilen gemeldet. Das Kind wird grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Eine Zuordnung zum Vater erfolgt nur mit Zustimmung der Mutter. Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Eltern gemeldet waren, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Es ist daher nicht möglich, die Kinder für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags auf beide Elternteile aufzuteilen.
- C: Das Kind war im Kalenderjahr bei keinem Elternteil gemeldet. Es wird der Mutter zugeordnet, wobei mit deren Zustimmung auch eine Zuordnung zum Vater erfolgen kann. Dabei ist ebenfalls zu beachten, daß die Zuordnung zum Vater für mehrere Kinder nur einheitlich erfolgen kann.

Geben Sie hier an, wo die Kinder am 1.1.1993 oder erstmals 1993 mit Wohnung gemeldet waren:

War dies bei dem Steuerpflichtigen oder dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, geben Sie hier "ja" an, ansonsten tragen Sie danach die Person und Adresse ein. Auch beides kann zutreffen - die Kinder wohnten teilweise bei Ihnen und teilweise woanders. Bei Kindern, die beiden Elternteilen zugeordnet sind, können Sie entweder die Zuordnung der Kinder beantragen oder der Zuordnung zum Vater zustimmen.

1.33 sonder1

Sonderausgaben: Vorsorgeaufwendungen

Bei der Berechnung der Vorsorgeaufwendungen ist es wichtig, ob Sie pflichtversichert in der Renten- und Krankenversicherung sind.

Bei Frage 1 (Rentenversicherung) müssen mit "ja" antworten:

- Steuerpflichtige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung o.ä. pflichtversichert sind und Zuschüsse zu den Beiträgen erhalten (ausgenommen landwirtschaftliche Alterskasse),
- Steuerpflichtige, denen nach dem Ausscheiden aus ihrer Beschäftigung eine lebenslängliche Versorgung o.ä. zusteht (z.B. Beamte),
- Steuerpflichtige, denen aufgrund ihres Berufes eine Altersversorgung zumindest teilweise ohne eigene Beiträge zusteht, sowie
- Steuerpflichtige, bei denen der Arbeitgeber Aufwendungen für die Alterssicherung im Sinne des §3 Nr. 62 Sätze 2 bis 4 leistet.

Bei Frage 2 (Krankenversicherung) müssen mit "ja" antworten:

- Steuerpflichtige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung o.ä. pflichtversichert sind und Zuschüsse zu den Beiträgen erhalten (ausgenommen landwirtschaftliche Krankenkasse),
- Steuerpflichtige, denen Beihilfe in Krankheitsfällen zusteht, weil sie als Beamte, im öffentlichen Dienst o.ä. tätig sind, sowie
- Steuerpflichtige, die einen gesetzlichen Anspruch auf Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen haben.

Aus diesen Definitionen ergeben sich die folgenden üblichen Zugehörigkeiten:

	1 (RV)	2 (KV)
Arbeitnehmer, der in Renten- und Krankenversicherung pflichtversichert ist oder als freiwillig Krankversicherter Arbeitgeberzuschüsse erhält:	ja	ja
Beamter:	ja	ja
Selbständiger:	ja	nein
Landwirt, pflichtversichert in landwirtschaftlichen Kassen:	nein	nein
Rentner:	nein	nein

1.34 sonder2

Sonderausgaben, beschränkt abzugsfähig

Beiträge zu bestimmten Versicherungen und Bausparbeiträge sind als Vorsorgeaufwendungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig. Ein Sonderausgabenabzug kommt nicht in Betracht, wenn z.B. Beiträge zu bestimmten Versicherungen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, Beiträge an Versicherungsunternehmen geleistet werden, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben und denen auch nicht die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, und wenn Vorsorgeaufwendungen vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird. Vorsorgeaufwendungen sind in dem Jahr absetzbar, in dem sie geleistet wurden. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben können auch bis zu 10 Tage nach Ablauf des Jahres im Vorhergehenden angerechnet werden, z.B. Versicherungsbeiträge, die am 5.1. für den Dezember des Vorjahres abgebucht werden. Als weitere Einschränkung ist zu beachten, daß ein Sonderausgabenabzug ausgeschlossen ist, wenn die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung von Policendarlehen, die nach dem 13.2.1992 abgeschlossen wurden, eingesetzt werden.

Zunächst werden die Fragen bezüglich Ihrer Vorsorgeaufwendungen gestellt. Aus Ihren Daten wird zum einen eine Pauschale, zum anderen ein Höchstbetrag berechnet. Der höhere beider Beträge wird abgezogen. Da zuletzt immer nur das Finanzamt entscheidet, und die Berechnung nicht gerade einfach zu nennen ist, sollten sie die folgenden Angaben auf jeden Fall machen, auch wenn "Steuer Profi 93" / "Amiga Steuer 93" Ihnen schon jetzt sagt, ob die Pauschale oder der Höchstbetrag berücksichtigt wird. Schließlich kann es ja sein, daß gewisse Beträge vom Finanzamt nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Sozialversicherungsbeitrag, nur Arbeitnehmeranteil: Hier können Sie den Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung geltend machen. Sind Sie hiervon befreit, geben Sie bitte Ihre Aufwendungen für die befreiende Lebensversicherung, für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe an, gekürzt um etwaige steuerfreie Zuschüsse Ihres Arbeitgebers, sowie Beitragsrückzahlungen und ausgezahlte Gewinnanteile. Im allgemeinen ist der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag überigens der Lohnsteuerkarte zu entnehmen.

Freiwillige Versicherung: Anzugeben sind Beiträge zur freiwilligen Angestelltenversicherung, Rentenversicherung und Höherversicherung.

Krankenversicherung: Hierunter fallen Beträge für eine freiwillige Krankenversicherung einschließlich der Krankenhaustagegeld- und der Krankentagegeldversicherung. Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers und Rückerstattungen der Krankenkasse sind abzuziehen.

Unfallversicherung: Wenn die private Unfallversicherung nicht nur Berufsrisiken abdeckt, gehört sie zu den Vorsorgeaufwendungen und ist hier einzutragen, ansonsten bei den Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

Lebensversicherung: Geben Sie hier Beiträge zu Lebensversicherungen, Ausbildungs-, Aussteuerversicherungen und Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr an, außerdem Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Versorgungs- und Pensionskassen. Zu berücksichtigen sind auch die Ausfertigungsgebühr und die Versicherungssteuer.

Haftpflichtversicherung: Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen (auch Kfz-Haftpflicht) sind in vollem Umfang als Vorsorgeaufwendungen anzusetzen, nicht hingegen Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen. Die Beitragszahlungen sind um den Schadensfreiheitsrabatt zu kürzen. Eine Beitragsrückvergütung ist abzuziehen.

Wohnungsbauprämie: Ihre Bausparbeiträge können Sie entweder als Sonderausgaben abziehen oder nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz veranschlagen. Geben Sie hier an, ob Sie eine solche Prämie für sich und Ihre nach dem 1.1.1976 geborenen Kinder beanspruchen.

Bausparbeiträge: Wollen Sie Ihre Bausparbeiträge als Sonderausgaben abziehen, geben Sie hier die Höhe, das Institut, die Vertragsnummer und den Vertragsbeginn an. Tragen Sie hier bitte keine Vermögenswirksamen Leistungen ein, genausowenig Bausparbeiträge der vor dem 1.1.1976 geborenen Kinder.

1.35 sonder3

Sonderausgaben, unbeschränkt abzugsfähig

Die auf den anderen beiden Seiten folgenden Fragen beziehen sich auf die unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben. Diese Sonderausgaben sind erschöpfend, d.h. Ausgaben, die nicht unter eine dieser Kategorien fallen, sind keine Sonderausgaben im Sinne des EStG. In jedem Falle wird mindestens ein Sonderausgabenpauschbetrag von DM 108,- für Ledige oder einzeln veranlagte Ehegatten (DM 216,- für zusammen veranlagte Ehegatten) anerkannt, Sie brauchen also diese Angaben nur zu machen, wenn Ihre Sonderausgaben diesen Pauschbetrag übersteigen.

Renten/dauernde Lasten: Mußten Sie zwangsläufig eine Rente zahlen, oder hatten Sie dauernde Lasten, machen Sie diese hier als Sonderausgabe geltend, z.B. wenn Sie infolge einer Erbschaft zur Zahlung verpflichtet wurden. Freiwillige Renten sind keine Sonderausgaben. Machen Sie die Rente in diesem Jahr zum ersten Mal geltend, machen Sie bitte weitere Angaben auf einer Anlage (siehe Anleitung zu den Vordrucken).

Unterhaltsleistungen: Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind in einer Höhe von bis zu 27000 DM jährlich als Sonderausgaben abziehbar (genauerer siehe in der Anleitung zu den Vordrucken). Wahlweise können Sie aber auch als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden (mit niedrigerer Höchstgrenze). In diesem Falle werden die Unterhaltszahlungen beim Unterhaltsberechtigten nicht versteuert.

Kirchensteuer und Zinsen für Nachforderung, Stundung und Aussetzung von Steuern sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis: Diese

Aufwendungen können bis zu 12000 DM anerkannt werden, wenn zum Haushalt ein Kind (bei Ehegatten zwei Kinder) unter 10 Jahren oder eine hilflose Person gehören. Bei "nach dem 1.1.83 geb. Kinder" geben Sie bitte die Zeilen in den amtlichen Vordrucken an, in denen die Kinder aufgeführt sind, also z.B. für Kind Nr. 1 und 3: "30/32".

1.36 sonder4

Sonderausgaben, unbeschränkt abzugsfähig

Steuerberatungskosten: Den Kaufpreis für "Steuer Profi 93" / "Amiga Steuer 93" können Sie hier oder als Werbungskosten einsetzen, je nachdem, was für Sie günstiger ist.

Überschreiten Ihre Steuerberatungskosten 1000 DM, so müssen Sie eine Aufteilung in beruflich veranlaßte (=Werbungskosten) und privat veranlaßte (=Sonderausgaben) Steuerberatungskosten vornehmen. Arbeitnehmer sollten Ihre Steuerberatungskosten bei Sonderausgaben eintragen, wenn Sie hiermit die Pauschale (DM 108,-/ DM 216,-) überschreiten, ansonsten bei Werbungskosten (Werbungskostenpauschale 2000 DM). Wird bei beiden die jeweilige Pauschale nicht überschritten, entfallen leider alle steuerlichen Vorteile.

Berufsausbildung: Aufwendungen für Ihre eigene Berufsausbildung werden bis zu 900 DM anerkannt, bei auswärtiger Unterbringung sogar bis zu 1200 DM (Belege!). Kosten sind z.B.:

- Schul-, Lehrgangs-, Studiengebühren
- Kosten für Fachliteratur und Lernmittel
- Kosten der Fahrten zur Ausbildungsstätte
- Mehraufwendungen für auswärtige Unterbringung, wenn am Wohnort ein eigener Hausstand beibehalten wurde

Schulgeld: Etwaiges Schulgeld für ein Kind, für das Sie einen Kinderfreibetrag erhalten, ist zu 30% absetzbar.

Spenden, Beiträge und Mitgliedsbeiträge: Um Spenden abzusetzen, benötigen Sie Quittungen. Die Ausgaben sind nicht in voller Höhe absetzbar. Spenden der ersten beiden Zeilen sind zunächst begrenzt, und zwar entweder bis zu 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 2/1000 der Summe aller Umsätze, Löhne und Gehälter. Wählen Sie unten, welche Begrenzung Sie wünschen, oder ob das Programm einfach die für Sie günstigere Wahl treffen soll (in diesem Fall das Feld leerlassen). Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen ermäßigen in bestimmten Grenzen die Einkommensteuer, darüber hinausgehende Spenden an politische Parteien können bis zu gewissen Grenzen als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Verluste: Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu 10 Millionen DM wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte der beiden vorangegangenen Veranlagungszeiträume abzuziehen (Verlustrücktrag). Soweit die nicht ausgeglichenen Verluste 10 Millionen DM übersteigen, sind diese in den folgenden fünf Jahren wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte

abzuziehen (Verlustvortrag).

1.37 belastungen1

Behinderte und Hinterbliebene

Aufwendungen aufgrund einer Körperbehinderung können Sie, wenn Sie sich nicht für den Einzelnachweis und die Geltendmachung als allgemeine außergewöhnliche Belastung unter Abzug der zumutbaren Belastung entscheiden, pauschal absetzen. Die Höhe der Abzugsbeträge richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Der Ihnen zustehende Pauschbetrag beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

25%-34%	600 DM
35%-44%	840 DM
45%-54%	1.110 DM
55%-64%	1.410 DM
65%-74%	1.740 DM
75%-84%	2.070 DM
85%-90%	2.400 DM
91%-100%	2.760 DM

Behinderte und Hinterbliebene: Geben Sie bitte bei "Art" die Art der Behinderung ein:

- (h) für hinterblieben,
- (b) für behindert,
- (s) für blind bzw. ständig hilflos und
- (g) für geh- oder stehbehindert.

Behinderte aus den neuen Bundesländern geben bitte als Behinderungsgrad bei folgenden Beschädigtenstufen: I = 25%, II = 45%, III = 75%, IV = 95% ein.

Hinterbliebene erhalten einen Pauschbetrag von 720 DM, wenn ihnen aufgrund des Bundesversorgungs- oder eines entsprechenden Gesetzes, der gesetzlichen Unfallversicherung, des Dienstunfalls eines Beamten, des Bundesgesetzes über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind. Sind Sie als Hinterbliebener körperbehindert, wird der Pauschbetrag von 720 DM neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte gewährt; er ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen.

1.38 belastungen2

Haushaltshilfe, Heimunterbringung

Beschäftigung einer Haushaltshilfe: Hatten Sie eine Hilfe im Haushalt, so zählen diese Aufwendungen nur als außergewöhnliche Belastung, wenn Sie oder Ihr Ehegatte mindestens 60 Jahre alt waren, oder wenn ein Haushaltsangehöriger schwerbehindert oder krank war.

Heimunterbringung: Waren Sie oder Ihr Ehegatte in einem Altenheim, Pflegeheim o.ä. untergebracht, so können bis zu 100 DM (bei Unterbringung zur Pflege 150 DM) monatlich berücksichtigt werden, wenn in den Heimkosten auch Kosten der Zimmerreinigung, Wäsche, Essenzubereitung enthalten sind. Nur bei zwangsläufig nicht gemeinsamer Haushaltsführung werden für einen Zeitraum beide Freibeträge (Haushaltshilfe/Heimunterbringung) berücksichtigt. Den Zeitraum der Beschäftigung einer Haushaltshilfe und/oder der Heimunterbringung müssen Sie angeben, da der Höchstbetrag von der Anzahl der Monate abhängig ist.

Pflege-Pauschbetrag: Für eine schwer pflegebedürftige Person, die Sie persönlich pflegen, kann Ihnen ein Pflegepauschbetrag von 1800 DM jährlich angerechnet werden.

1.39 belastungen3

Unterhalt für bedürftige Personen

Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige können als typisierte außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Dies gilt auch für die eigenen Kinder, sofern niemand für sie einen Kinderfreibetrag erhält, also Kinder über 27 Jahre und Kinder über 18 Jahre, die nicht mehr in der Berufsausbildung sind, sowie im Ausland lebende Kinder. Bei weitläufig Verwandten gelten die Aufwendungen nur als zwangsläufig, wenn eine besondere persönliche Beziehung vorliegt. Bei Unterstützung nicht verwandter Personen muß für eine Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung eine besondere sittliche oder moralische Verpflichtung zur Zahlung vorliegen (z.B. Unterstützung einer langjährigen, nun hilflosen Hausgehilfin).

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Der Abzug als Sonderausgaben heißt begrenztes Realsplitting, weil der Zahlende die Ausgaben mit Zustimmung des Empfängers bis zu 27.000 DM jährlich absetzen kann, der Empfänger sie aber versteuern muß. Der Vorteil liegt darin, daß die Steuerprogression des Zahlenden gewöhnlich höher ist als die des Empfängers und daher die gemeinsame Steuerbelastung geringer ist. Beim Abzug als außergewöhnliche Belastung sind die Zahlungen beim Empfänger nicht steuerpflichtig, jedoch gelten die allgemeinen Höchstbeträge und die Einkünfte des Empfängers werden in bestimmten Grenzen angerechnet.

Unterhaltsleistungen sind bis zu höchstens 6.300 DM abzugsfähig, wenn die unterstützte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, und bis zu 4.104 DM, wenn die unterstützte Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag erfüllt. Einen Ausbildungsfreibetrag erhalten auch Auslandskinder, die sich in Berufsausbildung befinden und zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person werden angerechnet, soweit sie 4.500 DM jährlich übersteigen und zur Bestreitung des Unterhalts geeignet sind. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ist die

Werbungskostenpauschale von 2.000 DM abzuziehen. Zusätzlich sind Aufwendungen, die mit den Bezügen in Zusammenhang stehen, abzuziehen. Besteht keine Möglichkeit, die Höhe nachzuweisen, gilt eine Aufwandspauschale von 360 DM jährlich. Die genannten Höchstbeträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert. Nach- und Vorauszahlungen für ein anderes Jahr werden vom Finanzamt nicht anerkannt. Bei regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zahlungen erkennt die Finanzverwaltung aber die vollen Jahresbeträge an (BFH-Urteil v. 22.5 1981, BStBl 1981 II S.713).

Unterhaltsleistungen an ein wehr- oder zivildienstleistendes Kind für das niemand einen Kinderfreibetrag erhält (z.B. wegen einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung) können Sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Zwar werden die Bezüge des Kindes angerechnet, die verwendeten Pauschalen sind aber nicht hoch.

Neben den obengenannten Voraussetzungen müssen folgende Punkte beachtet werden:

Die unterhaltene Person darf nur ein geringes Vermögen besitzen (30.000 DM-Grenze). Eine Kürzung um die zumutbare Belastung wird nicht vorgenommen. Die Bedürftigkeit des Empfängers besteht auch dann, wenn freie Kost, Logis und Kleidung gewährt wird (z.B. Bundeswehr, Erziehungsheim, Haftanstalt). Gefährden die Aufwendungen Ihren eigenen Unterhalt oder den Ihrer Familie, gelten sie nicht mehr als zwangsläufig (sog. Opfergrenze). Somit sind Aufwendungen ab einer gewissen Höhe nicht mehr abzugsfähig. Beispielsweise liegt die Opfergrenze für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit zwei Kindern und einem Jahreseinkommen von 30.000 DM bei 4.500 DM.

Mit dem Abzugsbetrag sind alle typischen Aufwendungen abgegolten. Ungewöhnliche außergewöhnliche Aufwendungen (Krankheit, Unfall, Heimunterbringung) können als allgemeine außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

Die genannten Beträge von 6.300 DM bzw. 4.104 DM als Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen sowie der anrechnungsfreie Betrag der Einkünfte von 4.500 DM gilt auch für einige andere Staaten. Wenn Sie hier z.B. ein Kind unterstützen, für das Sie im Inland einen Kinderfreibetrag erhielten, gelten die vollen Sätze. In einigen Staaten gelten allerdings niedrigere Sätze, z.B. 4.200 DM / 2.736 DM und 3.000 DM sowie 2.100 DM / 1.368 DM und 1.500 DM. Dagegen ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen, ob sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen nicht entziehen konnte.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten können im Jahr der Scheidung nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, da hier bereits der Vorteil des Ehegattensplittings vorhanden ist.

1.40 belastungen4

Ausbildungsfreibetrag

Einen Ausbildungsfreibetrag erhalten Sie für die Berufsausbildung eines Kindes, für das Sie einen Kinderfreibetrag erhalten oder bei

Auslandskindern einen erhielten, wenn das Kind im Inland wohnen würde. Aber auch wenn Sie keinen Kinderfreibetrag mehr erhalten, können Sie einen Ausbildungsfreibetrag bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres erhalten, wenn das Kind den Grundwehr- bzw. Zivildienst geleistet hat. Berufsausbildung meint vor allem die Ausbildung für einen künftigen Beruf und die allgemeine Schulbildung.

Zum Erhalt des Ausbildungsfreibetrages genügt es nachzuweisen, daß Ihnen überhaupt Aufwendungen entstanden sind (z.B. Schulgeld, Bücher, Lernmaterial, Fahrt- und Unterbringungskosten). Dann erhalten Sie den Ausbildungsfreibetrag in voller Höhe. Er beträgt 2.400 DM für Kinder ab 18 Jahre. Bei auswärtiger Unterbringung beträgt er 4.200 DM für Kinder ab 18 Jahre und 1.800 DM für Kinder unter 18 Jahre.

Auswärtige Unterbringung liegt vor bei jeglicher Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushaltes, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Ein nur wenige Wochen dauernder Schullandheimaufenthalt genügt jedoch nicht. Ein Kind geschiedener oder getrennt lebender Eltern ist nur auswärts untergebracht, wenn es aus dem Haushalt beider Eltern räumlich und hauswirtschaftlich ausgegliedert ist (BFH-Urteil v. 5.2.1988, BStBl 1988 II S.579).

Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes werden angerechnet, soweit sie 3.600 DM jährlich übersteigen (anrechnungsfreier Betrag, allerdings nur bei Inlandskindern unter 28 Jahre). Hier werden nur die Bezüge angerechnet, die nicht schon bei den Unterhaltsleistungen berücksichtigt wurden (wenn Sie für dieses Kind bereits Unterhaltsleistungen abziehen).

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ist die Werbungskostenpauschale von 2.000 DM abzuziehen. Öffentliche Zuschüsse wie Bafög-Zuschüsse zählen voll zu den Einkünften des Kindes, ebenso wie Unterhaltszahlungen des Ehegatten eines verheirateten Kindes (BFH-Urteil v. 7.3.1986, BStBl 1986 II S. 554). Darlehen (auch Bafög-Darlehen) hingegen sind keine Einkünfte und werden deshalb auch nicht angerechnet.

Zusätzlich sind bei pauschal versteuerten Arbeitslöhnen Aufwendungen, die mit den Bezügen in Zusammenhang stehen, abzuziehen. Besteht keine Möglichkeit, die Höhe nachzuweisen, gilt eine Aufwandspauschale von 360 DM jährlich. Eigene Einkünfte des Kindes, die auf diejenigen Kalendermonate entfallen, für die kein Ausbildungsfreibetrag gewährt wird, werden nicht angerechnet.

Die genannten Beträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert.

Geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern und Eltern nichtehelicher Kinder wird der Ausbildungsfreibetrag für dasselbe Kind insgesamt nur einmal gewährt. Nicht zusammen veranlagte Ehegatten erhalten jeder die Hälfte des Freibetrags.

Besteht das Kindschaftsverhältnis zu mehreren Elternteilen, so erhält ein Elternpaar, das zusammenveranlagt werden kann, die Hälfte des Ausbildungsfreibetrags. Können sie nicht zusammen veranlagt werden, erhält jeder 1/4 des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares kann bei der Einkommensteuerveranlagung der einem Elternteil zustehende Abzugsbetrag auf den anderen übertragen werden. der Antrag ist im Hauptvordruck der Steuererklärung zu stellen.

Überträgt ein Elternteil den Kinderfreibetrag auf einen anderen, kann er den Ausbildungsfreibetrag nicht geltend machen. Der Ausbildungsfreibetrag

für AuslandsKinder wird gemäß der Ländergruppeneinteilung gekürzt.

1.41 belastungen5

Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes sind als Kinderbetreuungskosten im Rahmen typisierter außergewöhnlicher Belastungen abzugsfähig. Dies betrifft in erster Linie Alleinstehende, also z.B. Unverheiratete (ledig, geschieden, verwitwet) sowie dauernd getrennt lebende Ehegatten. Als alleinstehend gelten aber auch Verheiratete, deren Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, weil er (z.B. als Gastarbeiter) im Ausland lebt.

Die Aufwendungen müssen dem Alleinstehenden wegen seiner Erwerbstätigkeit, wegen Behinderung (körperlich, geistig, seelisch) oder wegen Krankheit erwachsen sein. Der Grad der Behinderung spielt hierbei keine Rolle. Ehegatten können nur in Ausnahmefällen Kinderbetreuungskosten geltend machen. Voraussetzungen sind hierbei:

- Beide Eheleute sind unbeschränkt steuerpflichtig, leben nicht dauernd getrennt.
- Die Aufwendungen entstehen wegen Behinderung oder Krankheit eines Ehepartners und der andere Ehepartner ist entweder erwerbstätig oder ebenfalls krank oder behindert.

Es genügt also nicht, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Dies ist verfassungsgemäß nach dem BFH-Urteil v. 15.3.1991, BStBl 1991 II S.578. Der Höchstbetrag für das erste Kind beträgt 4.000 DM, der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind beträgt 2.000 DM. Die Beträge gelten i.d.R. nach Kürzung um die zumutbare Belastung.

Fallen zusätzlich allgemeine außergewöhnliche Belastungen an, wird die zumutbare Belastung um den hier bereits verrechneten Betrag gekürzt. Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, wird für jedes Kind ein Pauschbetrag von 480 DM gewährt. Die genannten Beträge werden für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um 1/12 verringert. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt von zwei alleinstehende werden alle Beträge zur Hälfte angesetzt.

Als weitere Voraussetzung zur Gewährung des Abzugs sind zu nennen: Das Kind muß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und zu Ihrem Haushalt gehören. Es darf zu Beginn des Jahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (dies gilt auch, nachdem die allgemeine Anerkennung als Kind von 16 auf 18 Jahre angehoben wurde).

War Krankheit der Grund für die Kinderbetreuungskosten, so muß diese mindestens 3 Monate bestanden haben oder im Anschluß an eine Erwerbstätigkeit eingetreten sein. Die Aufwendungen müssen notwendig und angemessen sein. Begünstigt sind die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben, Unterbringungskosten, Beschäftigung einer Kinderpflegerin, Erzieherin oder Hausgehilfin, soweit diese die Kinder betreut. Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für den Unterricht oder Nachhilfeunterricht für besondere Fähigkeiten, Sport oder

Freizeitbetätigungen. Bei Betreuung durch Angehörige sind klare und eindeutige Vereinbarungen erforderlich; auch darf zu dem Angehörigen kein Kindschaftsverhältnis bestehen.

1.42 belastungen6

Freibeträge und allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Freibeträge für besondere Fälle: Anstelle eines Freibetrags, der künftig nur bei einer Wohnsitzbegründung im Inland vor dem 1.1.1990 gewährt wird (d.h. kompletter Wegfall für neuankommende Flüchtlinge), können Sie alternativ unter den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen Wiederbeschaffungskosten für Hausrat beanspruchen (z.B. als Vertriebener).

Andere außergewöhnliche Belastungen: Die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen sind nur abziehbar, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen. Diese richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Zumutbare Belastung in % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Gesamtbetrag der Einkünfte	keine Kinder		keine Kinder	
	nicht verheiratet	verheiratet	1 oder 2 Kinder	3 oder mehr Kinder
bis 30.000 DM	5%	4%	2%	1%
über 30.000 bis 100.000 DM	6%	5%	3%	1%
über 100.000 DM	7%	6%	4%	2%

Das Programm berechnet und berücksichtigt diese zumutbare Belastung.

Einige allgemeine außergewöhnliche Belastungen werden im folgenden diskutiert:

Adoption

Adoptionskosten sind, auch bei Adoption eines ausländischen Kindes, nicht zwangsläufig und somit nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig.

Arzneimittel

Arzneimittelkosten sind im allgemeinen abzugsfähig. Für Stärkungsmittel benötigen Sie jedoch eine ärztliche Bescheinigung, wenn die Krankheit nicht bereits glaubhaft gemacht wurde.

Aussteueraufwendungen

Aufwendungen zur Aussteuer sind nicht zwangsläufig und nur in besonderen Ausnahmefällen abzugsfähig (BFH-Urteil v. 3.6.1987, BStBl 1987 II S.779).

Auswanderungskosten

Kosten im Zusammenhang mit der Auswanderung stellen in der Regel keine außergewöhnlichen Belastungen dar.

Badekuren

Nach Abschn. 188 Abs. 2 EStR sind Aufwendungen für Badekuren nach Abzug der Ihnen gewährten Zuschüsse und Beihilfen unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig:

- o Der Steuerpflichtige muß die Kurbedürftigkeit nachweisen; hierbei stellt insbesondere der Zuschuß einer Krankenversicherung noch keinen Nachweis dar.
- o Der Steuerpflichtige muß sich am Kurort in ärztliche Behandlung begeben.

Zu den Kurkosten zählen insbesondere:

- o Unterbringungskosten (Einzelnachweis erforderlich)
- o Verpflegungsmehraufwendungen (bei Einzelnachweis um 20% zu kürzen)
- o Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel
- o Fahrtkosten mit dem eigenen Kfz nur mit Begründung, warum dieses Verkehrsmittel erforderlich war (dann sind die tatsächlichen Kosten oder eine Schätzung über die Kilometerpauschale von 0,52 DM anzusetzen)
- o Arztkosten
- o Kurmittelkosten
- o Aufwendungen für Therapien und Medikamente

Bei alten oder hilflosen Steuerpflichtigen können als außergewöhnliche Belastung auch Kosten für eine Begleitperson berücksichtigt werden (BFH-Urteil v. 13.3.1964, BStBl 1964 III S.331), wenn der Amtsarzt die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson bestätigt.

Beerdigung

Beerdigungskosten stellen gemäß Abschn. 188 Abs. 4 EStR außergewöhnliche Belastungen dar, sofern sie nicht bereits durch den Nachlaß, Versicherungsleistungen oder das Sterbegeld abgedeckt sind. Aufwendungen stellen insbesondere dar:

- o Aufwendungen für Grabstätte, Sarg
- o Blumen und Kränze
- o Todesanzeigen
- o amtliche Vermerke in der Sterbeliste
- o Abschriften der Sterbeurkunde
- o Fahrtkosten zur Beerdigung eines nahen Angehörigen

Nicht abzugsfähig sind dagegen die Kosten für die Trauerbekleidung. Kosten für die Bewirtung von Trauergästen sind in der Regel nicht abzugsfähig (BFH-Urteil v. 17.9.1987, BStBl 1988 II S. 130), soweit dies allerdings auf kleineren Dörfern üblich ist, besteht die Möglichkeit der Anerkennung.

Berufswechsel

Kosten des Berufswechsels werden nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn Sie krankheitsbedingt oder aus äußeren Umständen (z.B. Unfall) erzwungen wurden. Andernfalls sind sie als Ausbildungskosten im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig.

Besuchsfahrten

Aufwendungen für den Besuch eines nahen Angehörigen in einer Haftanstalt sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Denkmalschutz

Denkmalschutzkosten sind seit 1992 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie jedoch als Sonderausgaben abzugsfähig.

Diätverpflegung

Kosten für eine Diätverpflegung sind auch bei ärztlicher Verordnung keine außergewöhnlichen Belastungen.

Eheschließung

Kosten für die Eheschließung sind, im Gegensatz zu Scheidungskosten, keine außergewöhnlichen Belastungen.

Ehrenamt

Kosten für die Übernahme eines Ehrenamtes können nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

Erbausgleich

Die von einem Vater für den vorzeitigen Erbausgleich an sein nichteheliches Kind geleisteten Zahlungen stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.

Familienheimfahrten

Aufwendungen verheirateter Wehrpflichtiger für Familienheimfahrten können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Geburtskosten

Anlässlich der Geburt eines Kindes aufgewendete Arzt- und Krankheitskosten, Kosten für eine Hebamme usw. sind eine außergewöhnliche Belastung, soweit sie nicht durch die Krankenkasse o.ä. ausgeglichen werden. Kosten für Säuglingswäsche, Kinderwagen sowie die Erstlingsausstattung sind weder bei Zwillingsgeburten noch beim vierten Kind abzugsfähig. Diese Kosten sind bereits mit dem Kinderfreibetrag und dem Kindergeld abgegolten. Nur bei Mehrlingsgeburten ist eine Abzugsmöglichkeit in Betracht zu ziehen.

Haushaltsgeräte

Aufwendungen für Haushaltsgeräte stellen in keinem Fall eine außergewöhnliche Belastung dar.

Hausrat und Kleidung

Wiederbeschaffungskosten für Hausrat und Kleidung nach einem unabwendbaren Ereignis (Brand, Unwetter, Hochwasser, Diebstahl) sind nach Abzug Ihrer Entschädigung durch Beihilfen oder Versicherungen als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, sofern sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Besonders Musikinstrumente, Bilder und Stilmöbel werden hier häufig als nicht notwendig angesehen.

Auch Kosten infolge eines Diebstahls von Kleidungsstücken auf einer Urlaubsreise gelten als nicht abzugsfähig. Wiederbeschaffungskosten von Hausrat und Kleidung sogenannter Spätaussiedler aus den ehemaligen Ostblockstaaten werden nach Öffnung der Grenzen gewöhnlich nicht mehr anerkannt.

Heimunterbringung

Unterbringungskosten im Altenheim sind durch den Pauschalbetrag zur Heimunterbringung nur bei den typisierten außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähig. Als allgemeine außergewöhnliche Belastungen bleiben sie außer Ansatz.

Kfz-Kosten

Bei Erwerbsunfähigkeit von mindestens 80% oder von mindestens 70% bei gleichzeitiger Geh- und Stehbehinderung können Sie bis zu 3000 km Privatfahrten pro Jahr mit 0,52 DM / km (= 1560 DM) als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Bei Nachweis einer höheren durch die Behinderung verursachten privaten Fahrleistung mithilfe eines Fahrtennachweisheftes kann diese mit 0,52 DM / km geltend gemacht werden. Bei außergewöhnliche Gehbehinderung (Kennzeichen aG) können alle privaten Fahrkosten, die nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.

Krankenversicherung

Krankenversicherungsbeiträge stellen auch dann keine außergewöhnliche Belastung dar, wenn der Steuerpflichtige durch ein von Kindheit an bestehendes Leiden nicht Mitglied einer privaten Krankenversicherung werden konnte.

Krankheitskosten

Krankheitskosten, insbesondere Kosten für die ärztliche Behandlung, Medikamente, den Krankenhausaufenthalt, Heilmittel, die Anschaffung und Instandhaltung orthopädischer Hilfsmittel und Brillen sowie für den Zahnersatz, sind, soweit sie nicht von den Krankenkassen, vom Arbeitgeber oder von sonstigen Einrichtungen getragen werden, als außergewöhnliche Belastung abzuziehen (Abschn. 188 Abs. 1 EStR). Bei medizinischen Hilfsmitteln, die sowohl von Kranken zur Linderung ihres Leidens als auch von Gesunden zur Steigerung des Lebenskomforts angeschafft werden (Gesundheitsschuhe, Spezialbetten oder -stühle), muß die Zwangsläufigkeit der Anschaffung durch Vorlage eines vor dem Kauf erstellten amts- oder vertrauensärztlichen Attests nachgewiesen werden. Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung sind nicht als Aufwandskürzungen zu berücksichtigen. Dagegen sind Krankenhaustagegelder bis zur Höhe der durch einen Krankenhausaufenthalt verursachten Kosten abzuziehen. Die Aufwendungen für einen Krankenhausaufenthalt werden im allgemeinen nicht um die Haushaltersparnis gekürzt. Ist Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder für längere Zeit in einem Krankenhaus untergebracht und können Sie durch Ihren häufigen Besuch zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen, können die Aufwendungen für Besuchsfahrten bei den außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden (BFH-Urteil v. 2.3. 1984, BStBl 1984 II S. 484). Voraussetzung ist, daß die medizinische Notwendigkeit vom behandelnden Krankenhausarzt bescheinigt wird. Dies entfällt bei Besuchsfahrten zu einem Kleinkind bis zu einem Jahr bei

längerer stationärer Behandlung in einem Krankenhaus. Auch Fahrten zum Arzt oder zur Apotheke gehören zu den abzugsfähigen Krankheitskosten. Entstehen Ihnen Kosten für Arzneimittel, Stärkungspräparate und andere Heilmittel, müssen Sie die Notwendigkeit und die Höhe der Aufwendungen durch Vorlage von Rezepten eines Arztes oder Heilpraktikers nachweisen. Sind bei dem Steuerzahler Aufwendungen für Schmerzmittel in ungewöhnlich großem Umfang angefallen und beruhen diese auf Privatverordnungen, so kommt eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nur in Betracht, wenn der Steuerzahler die Aufwendungen gegenüber seiner Krankenkasse schriftlich geltend gemacht hat, die Krankenkasse jedoch den Ersatz abgelehnt hat. Mündliche Erkundigungen bei der Krankenkasse über den Kostenersatz reichen nicht aus.

Krankenbesuche

Fahrten zur krankheitsbedingten Betreuung der pflegebedürftigen Mutter sind für den Steuerpflichtigen insoweit außergewöhnlich, als sie über die üblichen Besuchsfahrten ohne Erkrankung hinausgehen (BFH-Urteil v. 6.4.1990, BStBl 1990 II S.958).

Kur

Abzugsfähig sind Badekuren. Klimakuren sind grundsätzlich trotz ärztlicher Verordnung keine außergewöhnliche Belastung, es sei denn, die Kur ist wegen der Schwere des Leidens medizinisch notwendig.

Nachlaßverbindlichkeiten

Da die Erbschaft ausgeschlagen werden kann, sind Nachlaßverbindlichkeiten nicht zwangsläufig. Eine Zwangsläufigkeit kann nur ausnahmsweise aus sittlichen Gründen gegeben sein, wenn der Alleinerbe Nachlaßverbindlichkeiten erfüllt, die auf existentiellen Bedürfnissen seiner in Armut verstorbenen Eltern unmittelbar vor und im Zusammenhang mit deren Tod beruhen.

Numerus Clausus

Prozeßkosten der Eltern die in Zusammenhang mit einem Studienplatz des Kindes stehen, sind Berufsausbildungskosten und somit nicht als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art abzugsfähig.

Pflegekosten

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in der Pflegestation eines Altenheims, in einem Altenpflegeheim oder in einem Pflegeheim können in gleichem Umfang wie Kosten einer Unterbringung in einem Krankenhaus als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art berücksichtigt werden, sofern die Kosten nicht durch Inanspruchnahme des erhöhten Körperbehinderten-Pauschbetrags von 7200 DM abgegolten sind (Abschn. 187 Abs. 1 EStR). Neben den Pflegekosten kann auch der Abzugsbetrag für Heimbewohner (§ 33a Abs. 3 Satz 2 EStG) in Anspruch genommen werden. Ist über die einzelnen Leistungen keine detaillierte Rechnung erstellt worden, kann der auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen entfallende Anteil aus Vereinfachungsgründen in Höhe des Heimhöchstbetrags von 1800 DM geschätzt und herausgerechnet werden. Bei einem dauernd pflegebedürftigen Kind sind die Pflegekosten durch einen auf Sie übertragenen Körperbehinderten-Pauschbetrag abgegolten. Haben Sie von der

pflegebedürftigen Person in Hinblick auf eine etwaige Pflegebedürftigkeit Vermögenswerte, z.B. ein Hausgrundstück, erhalten, ist ein Abzug der Pflegeaufwendungen erst möglich, wenn die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

Privatschule

Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines Kindes sind in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Ist das Kind ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule mit individueller Förderung angewiesen, kann das Schulgeld als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden (das Schulgeld darf dann jedoch nicht bereits als Sonderausgaben abgezogen worden sein).

Prozeßkosten

Prozeßkosten bei Schadensersatzprozessen können außergewöhnliche Belastungen sein, es sei denn, der Steuerpflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Ebenfalls abzugsfähig sind die Kosten für einen Strafprozeß, der mit einem Einspruch, der Einstellung des Verfahrens oder mit der Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung endete. Kosten der Eltern für die Strafverteidigung ihres volljährigen, wegen eines Verbrechens angeklagten Kindes können außergewöhnliche Belastungen sein.

Sanierungskosten

Aufwendungen zur Vermeidung oder Behebung gesundheitlicher Schäden infolge von Formaldehyd- oder Holzschutzmittelausgasungen können ebenso wie Kosten der Asbestsanierung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Es muß durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, daß die Gesundheitsschäden bereits eingetreten oder zu befürchten sind. Ferner muß durch ein Gutachten der zuständigen amtlichen technischen Stelle ein Zusammenhang mit den Ausgasungen festgestellt werden. Auch die Quelle ist genau zu beschreiben.

Schadensersatzleistungen

Schadensersatzleistungen können als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein, wenn Sie die Schädigung nicht vorsätzlich oder leichtfertig verursacht haben.

Scheidungskosten

Scheidungskosten sind unabhängig von der Schuldfrage als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (Abschn. 186 Abs. 6 Sätze 2 f. EStR). Insbesondere sind dies Kosten zu Regelung des Sorgerechts über ein gemeinsames Kind, der Unterhaltspflicht, des Versorgungsausgleichs, aber auch Kosten eines Gutachters zur Vermögensbewertung, nicht jedoch freiwillige Unterhaltszahlungen (dies sind typisierte außergewöhnliche Belastungen). Durch die Trennung entstandene Mehraufwendungen sind nicht abzugsfähig, wenn Sie die Trennung selbst herbeigeführt haben.

Schuldentilgung

Bis 1989 war die Tilgung eines zur Begleichung außergewöhnlicher

Belastungen aufgenommenen Darlehens abzugsfähig. Seitdem sind außergewöhnliche Belastungen sofort in dem Jahr abzuziehen, in dem sie entstanden sind. Dies bringt den Vorteil mit sich, daß die zumutbare Belastung nur einmal abgezogen wird. Die mit den Schulden zusammenhängenden Zinsen rechnen im Jahr der Zahlung ebenfalls zu den abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen.

Umzugskosten

Wenn Umzugskosten durch Krankheit oder Unfall bedingt wurden, können Sie als Krankheitskosten eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Bei Wiedervereinigung von zwangsweise getrennt lebenden Familien können Umzugskosten ebenfalls angesetzt werden., ansonsten sind sie nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (insbesondere nicht bei Kündigung des Vermieters wegen Eigenbedarfs).

Unfallkosten

Unfallschäden an der Person des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten und seiner Kinder können zu Krankheitskosten führen und als solche abgezogen werden. Reparaturkosten und Ersatzbeschaffung fallen dagegen in die Vermögenssphäre und sind nicht abziehbar.

Unterbringung

Werden Unterbringungskosten eines nahen Angehörigen in einer Pflegeanstalt nicht bereits als Kosten für Heim- und Pflegeunterbringung als typisierte außergewöhnliche Belastungen abgesetzt, sind diese wie nicht ersetzte Krankheitskosten abziehbar.

Unterhalt an ein nichteheliches Kind

Unterhaltszahlungen an ein nichteheliches Kind sind bereits mit dem halben Kinderfreibetrag und dem Ausbildungsfreibetrag abgegolten und daher nicht abziehbar.

Vormundschaft

Nicht ersetzte Vormundschaftskosten können als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn sie den Umständen nach notwendig und angemessen sind und die betroffene Person zur Übernahme des Amtes verpflichtet war.

Rückbetrag: Tragen Sie hier die erhaltenen / zu erwartenden

Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen oder den Wert des Nachlasses usw. ein; eben den Betrag, den Sie "zurückbekommen" haben oder werden.

1.43 kapital1

Inländische Kapitalerträge

Zinsen aus Sparguthaben und sonstigen Kapitalforderungen

Hierzu gehören alle Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art, also insbesondere Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditinstituten sowie die Zinsen aus Darlehen und Anleihen. Steuerpflichtig sind auch das Disagio, die Bereitstellungs-zinsen und die sonstigen Kreditgebühren, aber auch Verzugszinsen und Erstattungszinsen. Ebenfalls dazu rechnen die Erträge aus Bundesschatzbriefen Typ B. Ferner sind anzugeben Kapitalerträge aus Festgeldkonten, Sparbriefen und privaten Darlehen. Soweit Sie als Mieter eine Mietkaution geleistet haben, sind die Zinsen aus der vom Vermieter angelegten Mietkaution bei dem Mieter als Kapitalerträge zu erfassen und anzugeben. Dies gilt auch für Zinsen, die auf Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften entfallen.

Zu den Zinsen aus Hypotheken gehören nur solche, die aus Brief- und Buchhypotheken stammen; Zinsen aus Sicherheitshypotheken sind im Gegensatz dazu als Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art zu versteuern. Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen rechnen auch Renten aus Rentenschulden. Im Gegensatz zu Hypotheken- und Grundschulden, bei denen nur der in der Annuität enthaltene Zinsanteil versteuert wird, gehört bei den Renten aus Rentenschulden die Gesamtleistung zu den Kapitaleinkünften.

Zinsen und andere Erträge aus Bausparguthaben

Zu den Erträgen aus Bausparguthaben gehören insbesondere die Guthabenzinsen aus Bausparverträgen. Stehen die Zinsen jedoch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Erlangung des Bauspardarlehens unter Verwendung der Kreditmittel zum Erwerb, zum Bau oder zur Renovierung eines Gebäudes, gehören die Guthabenzinsen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren

Zu den Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren gehören nicht nur die Zinsen aus Anleihen, Pfandbriefen und Bundesschatzbriefen, sondern auch die Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen, Gewinnobligationen und Genußrechten. Die Erträge müssen Sie auch dann angeben, wenn die Papiere nicht im Depot geführt, sondern bei Ihnen selbst oder im Schließfach verwahrt werden.

Erträge aus Aktien und anderen Anteilen

Zu den Gewinnanteilen gehören alle von einer Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner ausgeschütteten Beträge. Keine Gewinnanteile sind dagegen die Teile der von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinne, die in Rücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Diese Gewinne fließen Ihnen erst dann zu, wenn sie in offener oder verdeckter Form an Sie ausgeschüttet werden. Ebenfalls nicht steuerpflichtig sind i.d.R. Kapitalumschichtungen, wie z.B. die Rückzahlung von Nennkapital und die Erlöse aus der Veräußerung von Bezugsrechten.

Sparguthaben: Hier geben Sie Zinsen aus Sparguthaben, Festgeldkonten, Sparkassenbriefen, Hypotheken, Grundschulden usw. an

festverz. WePa: Festverzinsliche Wertpapiere, auch Wandelschuldverschreibungen, Gewinnobligationen und Genußrechte.

Aktien etc.: Aktien, Anteile an Wohnungsbaugenossenschaften, Genossenschaftsbanken und GmbH-Anteile.

1.44 kapital2

Inländische Kapitalerträge

Erträge aus Investmentanteilen

Bei den Investmentgesellschaften wird das von Ihnen eingelegte Geld von einer Kapitalanlagegesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung aller Anteilseigner angelegt. Bei einer Beteiligung an einer solchen Gesellschaft rechnen nicht nur die Ausschüttungen auf die Anteilsscheine zu den Kapitaleinnahmen, sondern auch die von einem Sondervermögen vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwandten Erträge.

Auch bei den ausländischen Investmentanteilen gehören die Ausschüttungen sowie die vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwandten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige ausschüttungsgleiche Erträge zu den Kapitaleinkünften.

Erträge aus Lebensversicherungen mit Kapitalertragsteuerabzug von 25% Zinsen und Schlußgewinnanteile aus Versicherungen sind bei der Einkommensteueranmeldung nicht zu erfassen, wenn die Beiträge als Sonderausgaben abzugsfähig sind, also Zinsen aus

- o Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- o Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- o Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, bei denen die Auszahlung des Kapitals nicht zu einem Zeitpunkt vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß verlangt werden kann,
- o Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist.

Voraussetzung ist in den o.a. Fällen, daß die Zinsen aus Lebensversicherungsverträgen entweder mit Beiträgen verrechnet, nur im Versicherungsfall ausgezahlt oder im Fall des Rückkaufs bzw. der Auflösung des Vertrags erst nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Kommt es zu einer vorzeitigen Auszahlung, so rechnen zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen neben den rechnermäßigen Zinsen auch die von dem Versicherungsunternehmen darüberhinaus erwirtschafteten Erträge. Können die Beiträge zu den Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, gehören die darauf entfallenden Erträge zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen, unabhängig davon, ob es sich um rechnermäßige oder außerrechnermäßige Zinsen aus Sparanteilen oder um Schlußgewinnanteile handelt.

Hiervon betroffen sind stets Erträge aus

- o Kapitalversicherungen gegen Einmalbetrag,
- o Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbetrag,
- o Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende

Beitragsleistung, bei denen die Auszahlung des Kapitals vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß verlangt werden kann und

- o Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, wenn der Vertrag nicht für die Dauer von mindestens 12 Jahren geschlossen worden ist.

Erträge aus stiller Gesellschaft oder partiarischen Darlehen
Zu den Einnahmen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter rechnen nur solche, die Sie als typisch stiller Gesellschafter erhalten haben. Eine typisch stille Gesellschaft liegt vor, wenn Sie nur am Gewinn bzw. Verlust des Handelsgewerbes und nicht an den stillen Reserven beteiligt sind. Ist auch eine Beteiligung an den stillen Reserven vereinbart, sind Sie steuerlich als Mitunternehmer anzusehen mit der Folge, daß die Einnahmen aus dem typisch stillen Gesellschaftsverhältnis als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern sind. Ähnlich wie die typisch stille Gesellschaft ist das partiarische Darlehen gestaltet, allerdings mit dem Unterschied, daß die Vertragsparteien ohne jeden gemeinsamen Zweck lediglich ihre eigenen Interessen verfolgen und ihre Beziehungen ausschließlich durch die Verschiedenheit ihrer Interessen bestimmt sind.

Erträge aus Beteiligungen

Neben den Kapitaleinnahmen, der anrechenbaren Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer ist auch die Gemeinschaft, das für die Gemeinschaft zuständige Finanzamt und die dortige Steuernummer anzugeben.

Sonstige Erträge aus Kapitalvermögen

Bezüge, die aufgrund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung einer Kapitalgesellschaft anfallen, rechnen zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn die Zahlungen aus dem verwendbaren Eigenkapital erfolgen und nicht bereits bei den Gewinnanteilen zu erfassen sind. Wegen seines Zinscharakters gehört auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis und dem Einlösungsbetrag bei Zero-Bonds sowie bei Finanzierungsschätzen des Bundes und der Länder zu den steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen. Erträge aus hintereinander geschalteten Zero-Bonds sind in voller Höhe bei Endfälligkeit der Einkommensteuer zu unterwerfen. Bei Veräußerung vor Endfälligkeit sind die rechnerisch auf die Zeitinnehabung entfallenden Kapitalerträge zur Einkommensteuer heranzuziehen. Auch bei Gleitzins-Anleihen ist bei Veräußerung vor Ende der Laufzeit ein besitzzeitanteiliger Kapitalertrag zu besteuern. Ferner fallen unter Kapitalerträge die Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden

Körperschaftsteuer

Die mit den Gewinnanteilen und sonstigen Bezügen aus Aktien und GmbH-Anteilen im Zusammenhang stehende anrechenbare Körperschaftsteuer gehört ebenfalls in Höhe von 9/16 (=56,25%) der Nettodividende zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Sie gilt zusammen mit der Gewinnausschüttung als bezogen. Das bedeutet auch, daß die anzurechnende Körperschaftsteuer bei der Einkunftsart zu erfassen ist, bei der die ihr zugrundeliegende Nettodividende angesetzt wird (BFH-Urteil v. 26.6.1991, BStBl II 1991 S. 877). Gehört die Nettodividende zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, ist auch die anzurechnende Körperschaftsteuer auf diese

Nettodividende dort zu erfassen.

Diskontbeträge aus Wechseln und Anweisungen
Diskontbeträge aus Wechseln und Anweisungen einschließlich der
Schatzwechsel sowie besondere Entgelte und Vorteile gehören ebenfalls zu
den Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Beteiligung an: anzugeben sind Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer.
Das erste Fragefeld bezieht sich auf "Beteiligung", das zweite auf
"Beteiligung(2)".

sonst. KV: Zinsen und Erträge aus sonstigem Kapitalvermögen, z.B.
Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen.

sonst. KV Bez.: Hier geben Sie bitte die genaue Bezeichnung an.

anzur. Steuern: In diese Felder übertragen Sie bitte die anzurechnende
Körperschaftsteuer und Kapitalertragssteuer aus Erträgen, die zu einer
anderen Einkunftsart gehören.

Ausländische Kapitalerträge: auch Erträge aus Geldanlagen bei
ausländischen Kreditinstituten oder bei ausländischen Zweigstellen
inländischer Kreditinstitute. Füllen Sie bitte zusätzlich die Anlage AUS
aus.

1.45 kapital3

Kapitalerträge

Werbungskosten aus Kapitalvermögen
Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind um die damit im unmittelbaren
Zusammenhang stehenden Werbungskosten zu kürzen. Zu den Werbungskosten
gehören auch die Aufwendungen, die gleichzeitig der Sicherung und Erhaltung
des Kapitalstamms dienen.

Als Werbungskosten sind z.B. die folgenden Beträge abzugsfähig:

Schuldzinsen und andere Kreditkosten

Schuldzinsen und andere Kreditkosten rechnen in vollem Umfang zu den
abzugsfähigen Werbungskosten. Nicht abzugsfähig sind jedoch Schuldzinsen,
die vorwiegend der Wertsteigerung dienen. Nicht als Werbungskosten
abzugsfähig sind auch Schuldzinsen, die auf einen Kredit zur Anschaffung
von Wertpapieren entfallen, der nach 12 Jahren durch Leistungen aus einer
Lebensversicherung getilgt werden soll.

Ein Werbungskostenabzug kommt allerdings in Betracht, wenn der Kaufpreis
für Aktien nur durch eine kurzfristige Kreditaufnahme vorfinanziert wird
und die Fremdmittel nach und nach durch Eigenmittel ersetzt werden.

Bei der Frage, ob Schuldzinsen als Werbungskosten bei einem in seinem
Bestand wechselnden Wertpapierdepot abzugsfähig sind, kommt es
grundsätzlich auf jede einzelne Kapitalanlage, also auf jedes einzelne

Wertpapier, an. Das Wertpapierdepot darf daher für die Beurteilung des Schuldzinsenabzugs nicht als Einheit behandelt werden.

Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung der Kapitaleinnahmen und des Kapitalstamms

Aufwendungen für den Erwerb, die Sicherung und Erhaltung der Kapitaleinnahmen und des Kapitalstamms sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Absicht der Kapitalnutzung im Vordergrund steht. Zu diesen Aufwendungen rechnen Depotkosten, Versicherungsbeiträge, Kosten der Einziehung von Kapitalerträgen und sonstige Aufbewahrungskosten (z. B. Safemiete). Hierzu gehören aber auch Prozeßkosten, soweit sie mit der Erlangung, Erzielung und Verteidigung der Kapitalerträge zusammenhängen. Verfügen Sie über umfangreichen Wertpapierbesitz, können Sie auch Ihre Büro- und Fernsprechkosten - zumindest teilweise - als Werbungskosten abziehen.

Beratungskosten

Beratungskosten, z.B. für einen Börsenspezialisten, sind bei einem umfangreichen Kapitalvermögen auch dann Werbungskosten, wenn die Beratung sowohl unter dem Aspekt der Renditeerwartungen als auch unter Wertsteigerungsgesichtspunkten erfolgte. Steuerberatungskosten rechnen ebenfalls zu den Werbungskosten, soweit sie für die Prüfung von Unterlagen zur Feststellung der Kapitaleinkünfte oder für das Ausfüllen der Anlage KSO aufgewandt wurden. Abzugsfähig sind auch Gebühren für eine Rechtsberatung auf steuerlichem Gebiet sowie für das Entwerfen von Verträgen, z.B. bei Vereinbarung einer typisch stillen Gesellschaft.

Fachzeitschriften, Computerprogramme, Chartdienste

Aufwendungen für spezielle Börsenzeitschriften und Wertpapierinformationsblätter sind ebenso wie spezielle Computerprogramme sowie die Kosten für Chartdienste als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Werbungskosten: Die Werbungskosten können Sie hier detailliert eingeben, Sie werden vom Programm automatisch zusammengerechnet. Beim Druck (nur "Steuer Profi 93") wird eine Anlage ausgedruckt.

1.46 sonstiges1

Sonstige Einkünfte: Renten

Eine Rente setzt sich aus zwei Teilen zusammen, nämlich dem angesparten Kapital (sog. Rentenstamm) und der Verzinsung dieses Kapitals (sog. Ertragsanteil).

Der Einkommensteuer unterliegen nur Erträge aus der Anlage von Vermögen. Das Vermögen selbst bleibt jedoch unbesteuert, da es kein Einkommen darstellt. Folglich wird die Rückzahlung des angesparten Kapitals nicht

zur Einkommensteuer herangezogen; als Einkünfte erfaßt werden nur die Zinsen auf dieses Kapital, und zwar in Form eines durchschnittlichen Zinsanteils (Ertragsanteils) bezogen auf die Rentenzahlungen. Die Höhe des Ertragsanteils ist dabei insbesondere von der Laufzeit der Rente abhängig. Die meisten Renten sind mit ihrem Ertragsanteil steuerpflichtig. Von der Einkommensteuer befreit sind die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG) sowie die versorgungshalber gezahlten gesetzlichen Bezüge der Wehr- und Zivildienstgeschädigten oder ihrer Hinterbliebenen, der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und der ihnen gleichgestellten Personen (§ 3 Nr. 6 EStG).

Man unterscheidet nach der Laufzeit zwischen den sog. Leibrenten und den abgekürzten Leibrenten bzw. Zeitrenten.

- Bei den Leibrenten handelt es sich um wiederkehrende Bezüge, deren Laufzeit von der Lebenszeit einer Person abhängig ist; mit dem Tod dieser Person erlischt die Rente. Zu den wichtigsten Leibrenten gehören die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die der Knappschaftsrentenversicherung (Abschn. 167 EStR). Das vorgezogene Knappschaftsruhegeld ist als lebenslängliche Leibrente zu besteuern.
- Abgekürzte Leibrenten sind solche Renten, deren Laufzeit auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist und die zusätzlich von der Lebenszeit des Rentenberechtigten abhängen. Zu den abgekürzten Leibrenten rechnen insbesondere die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Sie werden an den gesetzlichen Rentenversicherungspflichtigen gezahlt, wenn er vor Erreichen der Altersgrenze berufs- oder erwerbsunfähig oder als Schwerbehinderter anerkannt wird und wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer solchen Rente bei ihm vorliegen. Die Laufzeit der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten ist dadurch beschränkt, daß sie enden, wenn die Altersgrenze (65. Lebensjahr) erreicht wird und sie somit in das Altersruhegeld oder in die Regelaltersrente umgewandelt werden.
- Schließlich rechnen zu den sonstigen Einkünften noch die reinen Zeitrenten. Im Unterschied zu den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten erfolgen hier die Rentenzahlungen bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraums, und zwar unabhängig davon, ob der Berechtigte das Rentenende erlebt. Diese Rentenform ist häufig bei Abfindungen für einen Erb- und Pflichtteilsverzicht anzutreffen.

Bei den Leibrenten, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, richtet sich die Höhe des Ertragsanteils nach dem Alter zu Beginn des Rentenbezugs. Dieser Ertragsanteil bleibt i.d.R. während der Dauer des Rentenbezugs unverändert.

Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten richtet sich die Höhe des Ertragsanteils nach der Laufzeit, d.h. nach dem Zeitraum zwischen Beginn und Umwandlung dieser Rente in Altersruhegeld. Zu Beginn des Rentenbezugs steht i.d.R. noch nicht fest, wann diese in das Altersruhegeld bzw. in die Regelaltersrente umgewandelt wird. Die Finanzverwaltung unterstellt, daß die Umwandlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt (Abschn. 167 Abs. 6 Satz 7 EStR). Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, die über das 65. Lebensjahr hinaus geleistet werden, werden als Regelaltersrenten besteuert.

Wird eine Rente freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder an eine unterhaltsberechtigte Person gewährt und steht ihr keine angemessene Gegenleistung gegenüber, wird sie dem Empfänger nicht zugerechnet, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dieser kann

dann die Zahlungen weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abziehen. Diese Einschränkung gilt insbesondere für private Renten. Steuerpflichtig sind nicht nur Renten, sondern auch Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, und zwar in voller Höhe.

Altersruhegeld: Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung

Erwerbsunfähigkeitsrenten: Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten

Witwenrenten: Witwen- oder Witwerrenten

Sonstige Renten: z.B. Bergmannsrenten, Knappschaftsruhegeld

weitere Renten: bitte Genaueres angeben.

Ertragsanteil: Falls der Ertragsanteil bekannt ist, tragen sie ihn bitte hier ein. Andernfalls berechnet das Programm automatisch den Ertragsanteil nach §22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG.

Nachzahlungen: Nachzahlungen für frühere Jahre, die nicht im Betrag enthalten sind.

1.47 sonstiges2

Sonstige Einkünfte: andere wiederkehrende Bezüge

Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten

Empfangene Unterhaltsleistungen sind von dem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten als sonstige Einkünfte begrenzt auf den Jahreshöchstbetrag von 27.000 DM zu versteuern, soweit der Geber den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen beantragt hat. Unterhaltsleistungen, die diesen Höchstbetrag übersteigen, sind dagegen steuerfrei.

Zu einer Besteuerung der Unterhaltsleistungen kommt es nur dann, wenn der Empfänger im Hinblick auf den Abzug beim Unterhaltsverpflichteten der steuerlichen Erfassung zustimmt. Der Unterhaltsberechtigte wird im allgemeinen einen Anspruch darauf haben, daß ihm der Unterhaltsverpflichtete die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Steuer erstattet und auch etwaige Mehrbeträge an Einkommensteuer und ggf. Kirchensteuer ausgleicht, die durch die Steuerpflicht der Unterhaltsleistungen mittelbar ausgelöst werden.

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften

Spekulationsgeschäfte (Abschn. 169 EStR) sind Veräußerungsgeschäfte, bei denen Wirtschaftsgüter schon vor ihrer Anschaffung oder innerhalb bestimmter Fristen nach der Anschaffung veräußert werden. Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten liegt ein Spekulationsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere Wertpapieren, ist ein

Spekulationsgeschäft anzunehmen, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Anschaffung veräußert werden.

Eine Anschaffung liegt bei Spekulationsgeschäften nur vor, wenn das Wirtschaftsgut entgeltlich erworben wurde. Ein Erwerb durch Schenkung stellt keine Anschaffung dar. Wird jedoch eine Schenkung nur durchgeführt, um die Besteuerung zu umgehen, wird das Finanzamt einen Gestaltungsmißbrauch sehen und die Besteuerung so vornehmen, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entstehen würde.

Werden aufgrund des Vermögensgesetzes Grundstücke in den neuen Bundesländern auf ihre alten Eigentümer rückübertragen, handelt es sich bei dieser Rückübertragung nicht um eine Anschaffung. Wird das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach der Rückgabe veräußert, liegt kein Spekulationsgeschäft vor, weil es an einem Anschaffungsgeschäft während der Spekulationsfrist fehlt.

Bei der Ermittlung des Spekulationsgewinns im Fall der Veräußerung eines Wohngrundstücks können die Schuldzinsen, die auf den Zeitraum entfallen, der zwischen dem Verkaufsentschluß und der Veräußerung bzw. nach Beendigung der Eigennutzung oder der Vermietung liegt, als Werbungskosten abgezogen werden (Abschn. 169 Abs. 5 EStR).

Die auf diese Weise ermittelten Spekulationsgewinne sind nur steuerpflichtig, wenn ihr Gesamtbetrag 1.000 DM und mehr beträgt. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze, d.h. bei Spekulationsgewinnen von 1.000 DM und mehr tritt volle Steuerpflicht ein, auch für die ersten 1.000 DM. Haben Sie und Ihre Ehefrau Spekulationsgewinne erzielt, steht im Fall der Zusammenveranlagung jedem von Ihnen die Freigrenze von 1.000 DM - höchstens jedoch bis zur Höhe Ihres jeweiligen Gesamtgewinns aus den Spekulationsgeschäften - zu.

Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen Sie nur bis zur Höhe der Spekulationsgewinne, die Sie erzielt haben, ausgleichen. Ein Verlustüberhang kann auch nicht im Wege des Verlustabzugs (§ 10d EStG) in einem früheren oder künftigen Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden. Bei Ehegatten dürfen Spekulationsgewinne des einen Ehegatten nicht mit Spekulationsverlusten des anderen Ehegatten verrechnet werden.

Einkünfte aus bestimmten Leistungen

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch Einnahmen aus bestimmten, gelegentlichen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG; Abschn. 168a EStR). Solche Leistungen können in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen, vorausgesetzt, für das Leistungsverhalten wird ein Entgelt gezahlt und die Leistung wird um des Entgelts Willen erbracht. Besteuert werden Einnahmen aus der gelegentlichen Vermittlung von Kaufgeschäften, Tauschgeschäften, Versicherungen usw. und aus der Vermietung einzelner beweglicher Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt. Besteuert wird auch eine Abfindung, z.B. für die vorzeitige Aufgabe einer Mietwohnung.

Einkünfte aus bestimmten Leistungen sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie mindestens 500 DM betragen haben. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten gilt diese Freigrenze für jeden Ehegatten, der Einkünfte aus bestimmten Leistungen bezogen hat.

1.48 sonstiges3

Sonstige Einkünfte: Abgeordnetenbezüge

Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Abgeordnetengesetzes gezahlt werden, rechnen ebenfalls zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 4 EStG). Die Aufwandsentschädigung, die ein Abgeordneter zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen erhält, sind dagegen steuerfrei. Dies gilt auch für die gesondert gezahlten Tage- oder Sitzungsgelder. Wegen der Steuerfreiheit können die damit verbundenen Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. Vom Abzug ausgeschlossen sind auch Wahlkampfkosten. Nachentrichtungsbeiträge aufgrund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen und Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind ebenfalls steuerfrei.

1.49 arbeit1

Angaben zum Arbeitslohn

Bruttoarbeitslohn, Lohnsteuer, Kirchensteuer, KiSt Ehegatte (nur bei konfessionsverschiedener Ehe): diese Daten entnehmen Sie bitte der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte(n). Fügen Sie in jedem Falle Ihrer Einkommensteuererklärung Ihre Lohnsteuerkarte(n) bei!

Kurzarbeitergeld etc: Haben Sie Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld, einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundesseuchengesetz oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten, ist der auf der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte angegebene Auszahlungsbetrag anzugeben. Die o.a. Leistungen sind zwar steuerfrei; sie beeinflussen aber wegen des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) die Höhe des Steuersatzes. Andere, nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohnersatzleistungen – hierüber haben Sie von den Sozialversicherungsträgern eine Bescheinigung erhalten, die Sie Ihrer Steuererklärung beifügen müssen – geben Sie mit dem Auszahlungsbetrag an. Zu den Lohnersatzleistungen zählen:

- o Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altenübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz;
- o Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz; Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuß nach der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- o Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem

- Bundesversorgungsgesetz;
- o Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
 - o Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8.2.1990.

Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung: Standen Sie 1993 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, so geben Sie bitte an, wie lange und warum (z.B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Fügen Sie hierüber Ihrer Einkommensteuererklärung Belege bei. Krankheitszeiten brauchen bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht angegeben zu werden.

1.50 arbeit2

Steuerfreier Arbeitslohn

Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Ausland kann entweder nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach dem Auslandstätigkeitserlaß oder nach zwischenstaatlichen Übereinkommen von der Einkommensteuer freigestellt sein. Trotz dieser Freistellung beeinflußt er aber die Höhe der Steuer auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte, und zwar durch den Progressionsvorbehalt. Die auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte angegebenen Beträge sind daher zu übernehmen.

Die von Ihrem Arbeitgeber ersetzten Reise- und Umzugskosten sowie der Aufwandsersatz für eine doppelte Haushaltsführung sind ebenfalls steuerfrei (§ 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG). Dies gilt auch für das Werkzeuggeld, für das Kleidergeld und für die Kostenerstattung für Ihren Telefonapparat in der Privatwohnung, soweit die als steuerfreier Auslagenersatz zulässigen Beträge nicht überschritten werden. Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen für die Fahrt zur Arbeit im Linienverkehr bestimmten Fahrausweis eines öffentlichen Verkehrsbetriebs zu einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarif, ist der Vorteil, der in der Ermäßigung gegenüber einem normalen Fahrausweis liegt, nicht zu besteuern.

Haben Sie eine Abfindung wegen einer von Ihrem Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses erhalten, ist diese Abfindung bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die von Ihrem Alter und Ihrer Betriebszugehörigkeit abhängig sind, von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nr. 9 EStG). Der steuerpflichtige Teil der Entlassungsentschädigung ist hier auszuweisen. Keine Abfindungen sind Zahlungen zur Abgeltung einer betrieblichen Rentenanwartschaft, wenn Sie im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bereits einen unverfallbaren Anspruch auf spätere Versorgungsleistungen erworben haben. Vorruhestandsgelder sind dagegen Abfindungen im vorstehenden Sinne.

Haben Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Heirats- oder Geburtsbeihilfe erhalten, ist ein Betrag bis zu 700 DM steuerfrei (§ 3 Nr. 15 EStG).

Jubiläumswendungen in Geld oder in Sachwerten sind ebenfalls, und zwar in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit, bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei (§ 3 Nr. 52 EStG, § 3 LStDv, Abschn. 23 LStR). Der steuerpflichtige Teil der Jubiläumswendung wird tarifbegünstigt besteuert (§ 34 Abs. 3 EStG). Bei Geschäftsjubiläen kann ebenfalls ein Freibetrag in Betracht kommen (§ 3 Abs. 2 LStDv). Eine Entlohnung für

eine mehrjährige Tätigkeit liegt jedoch bei Zuwendungen aus Anlaß eines Geschäftsjubiläums nur dann vor, wenn die Vergütungen mindestens für eine Tätigkeit von 2 Jahren gezahlt werden. Bei Beträgen, deren Zahlung nur von einer 6- bzw. 12monatigen Betriebszugehörigkeit abhängig ist, liegt diese Voraussetzung nicht vor; sie sind daher nicht tarifbegünstigt.

Steuerfreier Arbeitslohn, Staat: Haben Sie steuerfreien Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), zwischenstaatlichen Übereinkommen (ZÜ) oder Ausländertätigkeitserlaß erhalten, tragen Sie bitte hier den Staat oder die Organisation ein, bei den folgenden Fragen die Beträge.

Versorgungsbezüge: Die Versorgungsbeträge aus Ihrem Arbeitslohn entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerkarte.

Ist in den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Entlohnung für eine in mehreren Jahren ausgeübte Tätigkeit enthalten, kann die Vergütung zur Vermeidung der Progressionswirkung auf Antrag ermäßigt besteuert werden. Dies setzt voraus, daß eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt, die auf wirtschaftlich vernünftigen Gründen beruht. Dagegen kommt es nicht darauf an, daß

- o die Vergütung für eine abgrenzbare Sondertätigkeit gezahlt wird,
- o auf sie ein Rechtsanspruch besteht,
- o der Arbeitnehmer die den Einkünften zugrunde liegende Arbeitsleistung erbringt oder
- o sie eine zwangsläufige Zusammenballung von Einnahmen darstellt (Abschn. 200 Abs. 2 EStR).

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind demnach ermäßigt zu besteuern, wenn eine Lohnzahlung für ein vorausgegangenes Kalenderjahr nachträglich geleistet wird, weil der Arbeitgeber Lohnbeträge zu Unrecht einbehalten oder wegen Liquiditätsproblemen nicht pünktlich ausgezahlt hat. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber Prämien mehrerer Kalenderjahre für eine Versorgung oder für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers deshalb voraus- oder nachzahlt, weil er dadurch günstigere Prämienätze erzielt oder weil die Zusammenfassung satzungsgemäßen Bestimmungen einer Versorgungseinrichtung entspricht.

Eine nachträgliche Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit liegt z.B. bei dem steuerpflichtigen Teilbetrag von Jubiläumszuwendungen vor. Voraussetzung ist, daß die Jubiläumszuwendungen eine mehr als 12 Monate dauernde Tätigkeit abgelten sollen. Auch bei Vorauszahlungen kann eine ermäßigte Besteuerung von Vergütungen für mehrere Kalenderjahre, die teilweise in der Zukunft liegen, in Betracht kommen. Schließlich werden auch Versorgungsbezüge, die für mehrere Jahre nachgezahlt werden, auf Antrag ermäßigt besteuert.

Für mehrere Jahre: AL (Arbeitslohn) und Versorgungsbezüge: Auch diese Beträge sind der Rückseite Ihrer Lohnsteuerkarte zu entnehmen. Lohnsteuer und Kirchensteuer für mehrere Jahre sind ebenfalls von dort zu übernehmen, genauso Entschädigungen die ermäßigt zu besteuern sind.

1.51 arbeit3

Arbeitslohn im Beitrittsgebiet

Bei einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern, für die die in den neuen Bundesländern geltende sozialversicherungsrechtliche Beitragsbemessungsgrenze maßgebend war, ist der Arbeitslohn unter Angabe des Beschäftigungszeitraums einzutragen. Dadurch ist gewährleistet, daß bei der Kürzung des Vorwegabzugs die geringere Beitragsbemessungsgrenze für die neuen Bundesländer berücksichtigt wird.

Haben Sie Ihren ausschließlichen Wohnsitz zu irgend einem Zeitpunkt im Kalenderjahr in den neuen Bundesländern oder halten Sie sich bei mehreren Wohnsitzen überwiegend in den neuen Bundesländern auf, steht Ihnen bei Ihrer Einkommensteuer-Veranlagung ein Tariffreibetrag von 600 DM für Ledige und 1.200 DM für zusammenveranlagte Ehegatten zu (§ 32 Abs. 8 EStG).

Bei Arbeitnehmern wird für die Gewährung des Tariffreibetrags vorrangig nicht auf die Wohnsitzvoraussetzung abgestellt, sondern Sie erhalten den Tariffreibetrag, wenn Sie in den neuen Bundesländern in einem Dienstverhältnis tätig sind und den Arbeitslohn überwiegend für diese Beschäftigung beziehen. Dabei darf der Tariffreibetrag den in den neuen Bundesländern erzielten Arbeitslohn nicht übersteigen.

Steht Ihnen als Arbeitnehmer ein Tariffreibetrag zu, geben Sie den Arbeitslohn für eine überwiegende Beschäftigung in den neuen Bundesländern an.

Außerdem haben Sie Ihren Arbeitslohn als Grenzgänger unter Hinweis auf das Beschäftigungsland in ausländischer Währung anzugeben. Die Umrechnung in DM erfolgt durch das Finanzamt. Das Programm kann diesen Posten nur ungefähr berücksichtigen, wenn Sie einen entsprechenden DM-Betrag eingeben, da die Wechselkurse nicht konstant sind.

Arbeitslohn im Beitrittsgebiet: Ihre Vorsorgeaufwendungen fallen höher aus, wenn die Beitragsbemessungsgrenze Ost gewählt wird. Dies wird dann gemacht, wenn auf Ihrer Lohnsteuerkarte ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag Ost vermerkt oder zumindest einbehalten worden ist. In diesem Falle geben Sie hier den entsprechenden Arbeitslohn an.

Arbeitslohn überwiegend im Beitrittsgebiet: Nur wenn Sie nicht schon 1993 Ihren Hauptwohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, müssen Sie diese Frage beantworten. Wenn Sie nämlich Ihren Hauptwohnsitz nicht im Beitrittsgebiet hatten, aber während eines Lohnzahlungszeitraums überwiegend dort tätig waren, erhalten Sie trotzdem den Tariffreibetrag.

Arbeitnehmerzulagen: nach dem Berlinfördergesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen laut Lohnsteuerkarte.

Grenzgänger nach: bitte das Beschäftigungsland angeben

1.52 arbeit4

Vermögenswirksame Leistungen

Wenn Ihr Arbeitgeber einen Teil Ihres Arbeitslohns für Sie vermögenswirksam anlegt, so zahlt er die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen nicht aus. Die Sparzulage wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, vom Finanzamt ausgezahlt. Der Arbeitgeber muß die vermögenswirksamen Leistungen bescheinigen.

Der Antrag auf Gewährung der Sparzulage ist in der Einkommensteuererklärung zu stellen. Übernehmen Sie bitte die auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bescheinigten vermögenswirksamen Leistungen.

Die Sparzulage wird durch Steuerbescheid, und zwar verbunden mit dem Einkommensteuerbescheid, festgesetzt. Sollte der Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage rückwirkend entfallen oder ist die Sparzulage zu Unrecht festgesetzt worden, ist der Zulagenbescheid nach den allgemeinen Berichtigungsvorschriften aufzuheben oder zu ändern.

Die vermögenswirksamen Leistungen sind je nach der von Ihnen gewählten Anlageform mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von 20 % oder 10 % begünstigt. Es werden folgende Typen unterschieden:

- o Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen, eines Wertpapier-Kaufvertrags, eines Beteiligungsvertrags oder eines Beteiligungs-Kaufvertrags angelegt worden sind. Zu den Vermögensbeteiligungen, die im Rahmen solcher Verträge erworben werden können, gehören z. B. Aktien,- Genossenschaftsanteile oder Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber.
- o Vermögenswirksame Bausparverträge. Diese Einzahlungen können Sie nicht als Sonderausgaben geltend machen, wenn Sie mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt sind. Stellt das Finanzamt fest, daß eine Sparzulagenbegünstigung nicht in Betracht kommt, z. B. wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen, berücksichtigt es diese Bausparbeiträge bei der Berechnung der Sonderausgaben.
- o Vermögenswirksame Leistungen auf Lebensversicherungsverträge, die frühestens in 1978 und spätestens in 1988 abgeschlossen worden sind. Auch diese können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt sind. Stellt das Finanzamt fest, daß eine Sparzulage nicht gewährt werden kann, berücksichtigt es diese Lebensversicherungsbeiträge bei den abziehbaren Sonderausgaben.
- o Vermögenswirksame Leistungen auf einen Ratensparvertrag, der bis spätestens in 1988 abgeschlossen ist.
- o Vermögenswirksame Leistungen aufgrund von Wertpapier-Sparverträgen, die spätestens in 1988 abgeschlossen worden sind und in denen der Erwerb von außerbetrieblichen Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen von Banken oder Sparkassen vereinbart ist.
- o Vermögenswirksame Leistungen zum Wohnungsbau, die keine Bausparbeiträge sind.

Übersteigen die vermögenswirksamen Leistungen die zulagebegünstigten Höchstbeträge und entfallen sie auf verschiedene Anlagearten, berücksichtigt das Finanzamt die vermögenswirksamen Leistungen mit Sparzulagen in der Reihenfolge "Vermögensbeteiligungen", "Wohnungsbau",

"Wertpapier-Sparverträge", "Ratensparvertrag", "Bausparbeiträge" und "Lebensversicherungsbeiträge".

20% Vermögensbet.: Vermögensbeteiligungen
10% Bausparvertrag: ohne Tilgung
10% Lebensvers.: Lebensversicherung zwischen 1979 und 1988
10% WePaSparvertrag: Besonderer Wertpapier-Sparvertrag
10% Wohnungsbau: ohne Bausparvertrag

Vor Ablauf verfügt über Vertrag Nr.: Wenn Sie vor Ablauf der Sperrfrist über einen der angegebenen Verträge verfügt haben, geben Sie seine Nummer hier an.

1.53 arbeit5

Vorsorgeaufwendungen

Zu Ihren Vorsorgeaufwendungen müssen Sie auf dieser Frageseite eventuell zusätzliche Angaben machen.

Zeitraum ohne Bezüge trotz Anstellung: Wenn es für Sie 1993 einen Zeitraum gab, in dem Sie trotz eines Arbeitsverhältnisses keine Bezüge hatten (z.B. unbezahlter Urlaub), geben Sie hier den Zeitraum an.

Wenn Sie 1993 nicht rentenversicherungspflichtig waren, aber dennoch Anwartschaft auf eine Altersversorgung hatten, ohne die Beiträge ganz selbst zu zahlen, geben Sie an, aus welchem Dienstverhältnis das resultierte:

- (b) Beamter,
- (g) Vorstandsmitglied/GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer oder (ausgeschrieben) das sonstige Dienstverhältnis.

Geben Sie dann an, von wann bis wann diese Beschäftigung dauerte, und welcher Zeitraum davon im Beitrittsgebiet anzusetzen war.

Wenn Sie 1993 nicht rentenversicherungspflichtig waren und nur eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung hatten, weil Sie selbst die Beiträge gezahlt haben, geben Sie den Grund an:

- (g) Vorstandsmitglied/GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer,
- (e) im Rahmen von Ehegattenarbeitsverträgen, die vor dem 1.1.1967 geschlossen wurden oder (ausgeschrieben) den sonstigen Grund.

Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge: oder gleichgestellte Versorgungsbezüge

Altersruhegeld: aus der gesetzlichen Rentenversicherung

1.54 arbeit6

Werbungskosten: Fahrtkosten

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen stets zu den Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG), es sei denn, die Kosten werden von Ihrem Arbeitgeber pauschal besteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 3 EStG). Wird nur ein Teil der Fahrtkosten von Ihrem Arbeitgeber pauschal besteuert oder haben Sie sich an den Fahrtkosten beteiligt, können Sie die Differenz als Werbungskosten geltend machen.

Werden für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel benutzt, werden Sie im Regelfall die Aufwendungen durch Fahrkarten nachweisen können. Haben Sie die Fahrkarten nicht aufbewahrt, wird Ihnen das Finanzamt grundsätzlich trotz des fehlenden Nachweises den Abzug gemäß Ihrer Steuererklärung gestatten. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in einem Taxi oder Mietwagen hingegen wird das Finanzamt auf der Vorlage von Quittungen bestehen. Benutzen Sie für Ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Pkw, können Sie die Ihnen entstandenen Aufwendungen nur in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Kilometerpauschale von 0,65 DM je Entfernungskilometer geltend machen. Bei Fahrten mit einem Motorrad bzw. Motorroller beträgt die Pauschale 0,30 DM je Entfernungskilometer. Bei Mopeds und Mofas erkennt das Finanzamt ohne Einzelnachweis 0,28 DM und bei einem Fahrrad 0,14 DM je Entfernungskilometer an.

Haben Sie mit anderen eine Fahrgemeinschaft gebildet, können Sie die Kilometer-Pauschbeträge nur für die von Ihnen tatsächlich durchgeführten Fahrten ansetzen. Soweit durch das Abholen von Mitfahrern Umwegfahrten erforderlich sind, können diese ebenfalls bei der Berechnung der Fahrtkosten berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht bei einer Fahrgemeinschaft, bei der ständig nur ein Mitglied fährt; hier ist der Kilometer-Pauschbetrag ohne Berücksichtigung von Umwegen anzusetzen (Abschn. 42 Abs. 4 LStR).

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (mit privatem Fahrzeug): Wenn Sie diese Angaben machen, berechnet das Programm automatisch die Kilometerpauschale und die Fahrtkosten mit dem Fahrzeug. Voraussetzung ist, dass es sich um das eigene oder ein zur Nutzung überlassenes Fahrzeug handelt.

Fahrten mit Pkw, Motorrad, Moped, Fahrrad:

p=Pkw,
m=Motorrad,
o=Moped,
f=Fahrrad.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (für bis zu drei Arbeitsstätten auch bei Einsatzwechseltätigkeit, bei weiteren Arbeitsstätten bitte formlose Anlage verwenden):

Arbeitsstätte: bitte Ort und Straße angeben, evtl. ist es sinnvoll oder

nötig, auf einer Anlage Zusatzangaben zu machen.

Einsatzwechseltätigkeit bezeichnet den Einsatz an ständig wechselnden Einsatzstellen. Dies betrifft z.B. Bau- und Montagearbeiter, Leiharbeitnehmer und Mitglieder einer Betriebsreserve, aber auch Auszubildende, die an ständig wechselnden Einsatzstellen eingesetzt werden, wenn keine Ausbildungsstätte als dauerhafter Mittelpunkt der Ausbildungstätigkeit angesehen werden kann. Einsatzwechseltätigkeit liegt jedoch nicht vor bei Einsatz an verschiedenen Orten auf einem großen Betriebsgelände.

Im Falle einer Einsatzwechseltätigkeit können Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten als Reisekosten abgezogen werden. Hierbei können generell Einzelnachweise geführt werden, oder aber wie bei Dienstreisekosten für bestimmte Aufwandsarten Pauschbeträge in Anspruch genommen werden.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle können nur dann als Reisekosten behandelt werden, wenn die Wohnung mehr als 20 km von der jeweiligen Einsatzstelle entfernt ist, und auch dann nur, wenn die Dauer der Tätigkeit an derselben Einsatzstelle nicht über 3 Monate hinausgeht.

Bei einem Einzelnachweis der Verpflegungsaufwendungen können diese nach Abzug der Haushaltersparnis bis zu einem Höchstbetrag von 19 DM als Reisekosten angesetzt werden. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen dürfen die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal mit 8 DM je Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 6 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist.

Einsatzwechseltätigkeit: an ständig wechselnden Einsatzstellen (z.B. als Bauarbeiter oder Monteur). Bei Fahrtstrecken über 20km wird bis zu drei Monaten ein erhöhter Fahrtkostensatz anerkannt.

einfache Entf.: es zählt nur die kürzeste benutzbare Verbindung.

Fahrtkosten mit öffentlichen VM: Sind Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeitsstelle gefahren, können Sie dies hier geltend machen.

Fahrtkostenersatz: Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzte Fahrtkosten können selbstverständlich nicht abgezogen werden.

Beiträge für Gewerkschaften, Arbeitskammern und andere Fachverbände sind, soweit es sich um Interessenvertretungen ihrer Mitglieder handelt, ebenfalls als Werbungskosten anzuerkennen. Nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind dagegen Ausgaben für die Teilnahme an Veranstaltungen des Berufsstands, des Berufsverbands, des Fachverbands oder der Gewerkschaft eines Arbeitnehmers, die entweder der Förderung des Allgemeinwissens dienen oder gesellschaftlichen Charakter haben. Entscheidend ist der ausschließlich interessenvertretende Charakter der Organisation.

Berufsverbände: z.B. Gewerkschaften oder Beamtenverbände.

Arbeitsmittel: Zu den Arbeitsmitteln gehören z.B. Werkzeuge, typische Berufskleidung, Computer, Fachliteratur, Musikinstrumente und Schreibmaschine. Soweit die Anschaffungskosten für das einzelne Arbeitsmittel ohne Mehrwertsteuer den Betrag von 800 DM nicht übersteigen, können sie im Jahr ihrer Verausgabung in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden. Bei höheren Beträgen ist eine Verteilung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Arbeitsmittels vorzunehmen (AfA).

Wird ein Arbeitsmittel mit Anschaffungskosten von mehr als 800 DM in der ersten Jahreshälfte angeschafft haben, gewährt das Finanzamt den vollen Jahresbetrag an AfA, bei Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte 50% des AfA-Betrags (für dieses Jahr).

Abzugsfähig sind nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Aufwendungen für Reparaturen und Reinigung. Hier sollten Sie jedoch, um Schwierigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, die geltend gemachten Aufwendungen durch Belege nachzuweisen. Sollte ein solcher Nachweis nicht möglich sein, wird Ihr Finanzamt Aufwendungen für Arbeitsmittel bis zu ca. 200 DM höchstwahrscheinlich auch ohne Vorlage von Belegen anerkennen.

Berufskleidung

Aufwendungen für Berufskleidung stellen für gewöhnlich Werbungskosten dar und sind abziehbar, wenn die Gegenstände so gut wie ausschließlich beruflich genutzt werden.

Vergessen Sie nicht, neben den Anschaffungskosten auch die Aufwendungen für das Waschen, Reinigen und Pflegen anzugeben.

1.55 arbeit7

Werbungskosten: Dienstreise / Dienstgang

Sind Ihnen anlässlich einer Dienstreise oder eines Dienstgangs Fahrt- und Unterkunftskosten, Mehraufwendungen für Verpflegung oder sonstige Reisenebenkosten entstanden, können Sie diese Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

Bei einem Auszubildenden, der vorübergehend von seiner regelmäßigen Arbeitsstätte an auswärtige Ausbildungsstätten abgeordnet wird, ist jeweils für die ersten drei Monate eine Dienstreise anzunehmen, auch wenn die auswärtige Ausbildung länger als drei Monate dauert. Das Finanzamt prüft in diesen Fällen allerdings, ob der Auszubildende einen dauerhaften Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit hat. Denn nur dann stellt die Abordnung an auswärtige Ausbildungsstätten eine Dienstreise dar (vgl. BMF-Schreiben v. 21.1.1991, BStBl 1991 I S. 265).

Bei der Ermittlung der Fahrtkosten setzen Sie bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die angefallenen Kosten und bei Benutzung eines eigenen Pkws die Kilometerpauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer an. Nehmen Sie bei einer Dienstreise oder einem Dienstgang einen Kollegen mit, so erhöht sich die Kilometerpauschale für jeden Mitfahrer um 3 Pfennig je gefahrenen Kilometer (Abschn. 38 Abs. 2 Satz 3 LStR).

Führen Sie Dienstreisen mit Ihrem eigenen Pkw durch und erstattet Ihnen Ihr Arbeitgeber neben der Kilometer-Pauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer die gesamten Beiträge für die Fahrzeug-Vollversicherung, rechnen

diese Beiträge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, und zwar auch insoweit, als die Versicherungsprämien auf Privatfahrten und auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallen (BFH-Urteil v. 8.11.1991, BStBl 1992 II S. 204).

Hat Ihr Arbeitgeber für das Ihnen gehörende Kfz eine Dienstreise-Kaskoversicherung abgeschlossen, ist hierin kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu sehen, da die Beiträge zu dieser Versicherung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse Ihres Arbeitgebers gezahlt werden. Dies führt dazu, daß Sie die Kilometer-Pauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer neben den von Ihrem Arbeitgeber geleisteten Beiträgen für eine Dienstreise-Kaskoversicherung erhalten.

Fahren Sie während einer Dienstreise gelegentlich nach Hause, können Sie die dafür aufgewandten Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abziehen, und zwar auch dann, wenn die Dienstreise nur von kurzer Dauer ist. Bei mehrwöchigen Dienstreisen gilt dies auch dann, wenn die Entfernung zwischen dem Dienstreiseort und Ihrer Wohnung größer ist als die Entfernung zwischen dem Dienstreiseort und Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Bei den Übernachtungskosten müssen Sie bei Dienstreisen im Inland die Hotelrechnungen aufbewahren und dem Finanzamt vorlegen. Bei Auslandsdienstreisen können Sie anstelle der tatsächlichen Übernachtungskosten sog. Auslandsübernachtungsgelder geltend machen. Bei den Verpflegungskosten haben Sie die Möglichkeit, entweder einen Einzelnachweis zu führen oder Pauschbeträge in Anspruch zu nehmen.

Beim Ausdruck wird eine Anlage ausgegeben.

1.56 arbeit8

Werbungskosten: Pauschbeträge

Für bestimmte Berufsgruppen können die mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Umzugskosten, Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung mit Pauschbeträgen - anstelle der nachgewiesenen Werbungskosten - neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt werden. Für die Pauschalregelung kommen u.a. in Betracht (Abschn. 47 LStR):

Akrobaten, Amateur-Fußballer, Ansager, Ballettmeister, Ballett-Tänzer, Bauchredner, Bundesluftschutzverband, Choreographen, Disk-Jockeys, Dressurkünstler, Humoristen, Imitatoren, Inspizienten, Jongleure, Journalisten, Komiker, Liedsänger, Musicalsänger, Musikalartisten, Operettensänger, Opernsänger, Puppenspieler, Regieassistenten, Regisseure, Sänger, Schauspieler, Schnellmaler, Solorepeditoren, Tänzer, Universalartisten und Zauberkünstler. Fragen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt nach Ihren Pauschbeträgen!

Weitere Werbungskosten: U.a. kommen hier in Betracht die Kosten für:

Arbeitszimmer

Nutzen Sie ein Zimmer Ihrer Wohnung so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke, können Sie die darauf entfallenden Kosten als Werbungskosten abziehen.

Bewerbungskosten

Bewerbungskosten sind unabhängig davon, ob Sie mit Ihrer Bewerbung erfolgreich waren, bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig. Es empfiehlt sich, die Bewerbungskosten, durch Belege nachzuweisen.

Bewirtungskosten

Im Allgemeinen zeigt sich das Finanzamt bei der Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und Arbeitskollegen nicht besonders großzügig. So können z.B. die Bewirtungskosten für Geschäftsfreunde oder Kollegen anlässlich des Geburtstags des Arbeitnehmers oder anlässlich seiner Beförderung nicht abgezogen werden. Liegt jedoch eine ausschließlich durch berufliche Zwecke veranlaßte Bewirtung vor, wie z.B. bei Arbeitnehmern mit erfolgsabhängigen Bezügen bei Bewirtung von Kunden, können die Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden, und zwar in Höhe von 80% der Aufwendungen. Entstehen Ihnen anlässlich einer Dienstreise oder eines Dienstgangs Aufwendungen für die Bewirtung eines Geschäftsfreundes, können Sie diese Kosten, sofern sie angemessen sind, von Ihren Einnahmen abziehen. Ihr Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen ist bei Einnahme eines Mittag- oder Abendessens um 30% zu kürzen.

Computer

Anschaffungskosten für einen Computer, der fast ausschließlich am Arbeitsplatz eingesetzt oder für beruflich anfallende Arbeiten zu Hause verwandt wird, zählen zu den Werbungskosten. Sie sollten sich die Notwendigkeit für Ihre Berufsausübung durch den Arbeitgeber bestätigen lassen. Bei Anschaffungskosten über 800 DM ist eine Verteilung auf die Nutzungsdauer im Rahmen der AfA (nach der neuesten Regelung der Finanzverwaltung i.d.R. 5 Jahre) vorzunehmen.

Fachliteratur

Aufwendungen für Fachbücher und Fachzeitschriften, die für Ihre Berufsausübung erforderlich sind, sollten Sie als Arbeitsmittel angeben. Hierzu ist eine Angabe der Titel i.d.R. bereits auf dem Beleg notwendig. Ferner sollten Sie bei umfangreicher Fachliteratur eine Titelliste beifügen.

Fortbildungskosten

Der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie von Tages- und Abendschulen wird vom Finanzamt als Berufsfortbildung anerkannt, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Das bedeutet: Die Aufwendungen müssen dazu dienen, das bisherige berufliche Wissen zu vertiefen und zu erweitern, mit dem Ziel, besser vorwärts zu kommen. Hierzu zählen z.B. Aufwendungen eines nichtselbständig tätigen Handwerksgesellen im Zusammenhang mit der Ablegung der Meisterprüfung oder Aufwendungen eines in einem Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen angestellten Diplom-Kaufmanns zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung. Ferner können auch bei vorhandener Befähigung zum Lehramt der Sekundarstufe I die Aufwendungen für ein Hochschulstudium in den bisherigen Unterrichtsfächern zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt der Sekundarstufe II als Fortbildungskosten abgezogen werden. Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die

Fortbildung beziehen, wie z.B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial usw., können Sie auch die durch die Fortbildung verursachten Fahrtkosten und Vepflegungsmehraufwendungen, und zwar in Höhe der für Reisekosten anzusetzenden Beträge, geltend machen.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlaßte Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 30 DM jährlich an.

Studienreise

Aufwendungen für Studienreisen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie ausschließlich oder überwiegend im beruflichen Interesse erfolgt sind und die gesamte Reiseplanung auf den beruflichen Zweck ausgerichtet ist. Das Finanzamt wird den beruflichen Anlaß besonders kritisch prüfen und dabei insbesondere berücksichtigen, ob Sie für die Studienreise Sonderurlaub bei Weiterzahlung des Gehalts oder einen Arbeitgeberzuschuß erhalten haben. Einfacher dagegen dürfte der Abzug von Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen und Fachkongressen, die lehrgangsmäßig organisiert und nur von kurzer Dauer sind, sein (Abschn. 35 LStR).

Telefonkosten

Ist das Telefon in Ihrer Wohnung wegen seiner erheblichen beruflichen Nutzung als Arbeitsmittel anzusehen, sind die Aufwendungen, die auf die beruflich veranlaßten Gespräche entfallen, als Werbungskosten abzugsfähig. Zur Ermittlung der Werbungskosten ist es erforderlich, aus dem Gesamtaufwand die Kosten auszuscheiden, die mit den Privatgesprächen im Zusammenhang stehen (Abschn. 33 Abs. 2 Nr. 2 LStR).

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zählen neben den Gesprächsgebühren auch die Anschluß- und Grundgebühr. Grundsätzlich haben Sie durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, welche Fernspreckgebühren beruflich und weiche privat veranlaßt sind, was bedeutet, daß Sie für einen bestimmten Zeitraum (z.B. 3 Monate) Aufzeichnungen über beruflich und privat veranlaßte Telefongespräche führen und die Ergebnisse umrechnen.

Umzugskosten

Sind Sie aus beruflichen Gründen in eine andere Wohnung umgezogen, können Sie die dabei angefallenen Umzugskosten steuerlich absetzen. Die berufliche Veranlassung des Umzugs sollten Sie auf einem gesonderten Blatt erläutern.

Unfallkosten

Haben Sie auf einer Dienstfahrt oder einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall erlitten, sind die dadurch entstandenen Aufwendungen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig, soweit sie nicht ersetzt werden. Ereignet sich der Unfall auf einer Umwegfahrt zur Abholung der Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft, können auch diese Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden.

Werbegeschenke

Aufwendungen für Werbegeschenke an Kunden, die Sie getätigt haben, um die Umsätze Ihres Arbeitgebers und damit Ihre erfolgsabhängigen Einkünfte zu steigern, sind ebenfalls Werbungskosten. Dabei ist seit 1992 zu beachten, daß die für den Betriebsausgabenabzug maßgebende Wertgrenze von 75 DM auch hier anzuwenden ist. Geschenke im Wert von über 75 DM können gar nicht (also auch nicht zu 75 DM) abgezogen werden.

Mehraufwendungen für Verpflegung: Fahrtätigkeit

Eine Fahrtätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte auf einem Fahrzeug hat (Abschn. 37 Abs. 5 LStR). Zu dieser Gruppe von Arbeitnehmern rechnen insbesondere die Berufskraftfahrer, Beifahrer, Taxifahrer, Beton- und Kiesfahrer. Keine Fahrtätigkeit liegt vor bei Kraftfahrern im Zustelldienst, Verkaufsfahrern, Kundendienstmonteuren, Polizeibeamten im Streifendienst, Zollbeamten im Grenzaufsichtsdienst, Fahrlehrern, Binnenschiffern und Seeleuten. Bei diesen Tätigkeiten steht nämlich nicht das Fahren, sondern die Erledigung anderer Arbeiten im Vordergrund.

Bei einer Fahrtätigkeit können neben den Fahrtkosten auch Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigt werden. Übernachtungskosten sind nur dann abzugsfähig, wenn die Tätigkeit als Dienstreise oder als Dienstgang anzusehen ist.

Die Höhe der abzugsfähigen Fahrtkosten ist davon abhängig, ob der Einsatzort des Arbeitnehmers ständig wechselt oder nicht.

Wechselt der Einsatzort ständig, sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, Standort, Fahrzeugdepot oder Einsatzstelle in tatsächlicher Höhe oder in Höhe der Kilometerpauschale von 0,52 DM je gefahrenen Kilometer zu berücksichtigen, vorausgesetzt, die Einsatzstelle ist mehr als 20 km von der Wohnung entfernt.

Wechselt der Einsatzort nicht, handelt es sich bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, Standort des Fahrzeugs, Fahrzeugdepot und Einsatzstelle um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Diese Fahrten können bei Benutzung eines eigenen Pkws nur mit der Kilometerpauschale von 0,65 DM je Entfernungskilometer angesetzt werden. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten abzugsfähig.

Werden die im Zusammenhang mit einer Fahrtätigkeit angefallenen Verpflegungsaufwendungen einzeln nachgewiesen, können sie für jeden Kalendertag mit 19 DM als Reisekosten berücksichtigt werden. Anstelle des Einzelnachweises können die Verpflegungsmehraufwendungen mit folgenden Pauschbeträgen angesetzt werden:

- o Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 6 Stunden und nicht mehr als 12 Stunden ist ein Pauschbetrag von 8 DM zu gewähren.
- o Geht die Abwesenheit über 12 Stunden hinaus, ist ein Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen von 16 DM anzuerkennen.

Mehraufwendungen für Verpflegung: Hatten Sie infolge einer Einsatzwechseltätigkeit oder einer Fahrtätigkeit (z.B. als Berufskraftfahrer) Mehraufwendungen für Verpflegung, können Sie mit den folgenden Angaben die Pauschbeträge beantragen.

1.57 arbeit9

Werbungskosten: Doppelte Haushaltsführung

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer entstehen, der aus beruflichem Anlaß sowohl am Wohnort als auch am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand unterhält, können als Werbungskosten berücksichtigt werden. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen rechnen neben den tatsächlichen Fahrtkosten für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort und für die letzte Rückfahrt zum Wohnort die Mehraufwendungen für Verpflegung, die notwendigen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort und die Fahrtkosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung: Hatten Sie aus beruflichem Anlaß einen doppelten Haushalt, machen Sie bitte die folgenden Angaben, um die Mehraufwendungen geltend zu machen.

Grund: Die Begründung für die doppelte Haushaltsführung.

am: der Tag der Begründung des doppelten Haushalts

bis: Datum, bis zu welchem Tag der doppelte Haushalt ununterbrochen bestanden hat.

Eigener Hausstand: Falls ja, geben Sie an, wo und seit wann, falls nein geben Sie an, ob die Unterkunft am bisherigen Ort beibehalten wurde.

Kosten der 1./letzten Fahrt mit öfftl. VM: Wenn Sie die erste und letzte Fahrt zum Beschäftigungsort bzw. zum eigenen Hausstand mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemacht haben, geben Sie hier die Kosten an. Wenn die erste und letzte Fahrt mit dem eigenen Kfz erfolgte, geben Sie die Entfernung an.

Kosten der Heimfahrten: Wenn Sie die üblichen Heimfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemacht haben, geben Sie hier die Kosten pauschal an. Wenn die üblichen Heimfahrten mit dem eigenen Kfz erfolgten, geben Sie die Entfernung und die Anzahl der Tage an.

1.58 vermietung1

Einkünfte aus dem bebauten Grundstück

Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen (§ 8 Abs. 1 EStG). Hierzu rechnen insbesondere die Miete und der Pachtzins. Eine Aufteilung der Einnahmen kann unterbleiben, wenn kein Nutzungswert für eine eigengenutzte Wohnung oder für eine unentgeltlich ohne gesicherte Rechtsposition überlassene Wohnung anzusetzen ist.

Als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind weiterhin zu erfassen:

- o Einnahmen aus Umlagen, z.B. für Fahrstuhlbenutzung, Treppenhausreinigung, Flur- und Kellerbeleuchtung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Heizkosten, Wassergeld usw.,
- o Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Stellflächen für Kioske usw.,
- o auf das Jahr entfallende Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen,
- o im Jahr erstattete Aufwendungen, wie z.B. zurückgezahlte Grundsteuer,

- Gebäudeversicherungsprämien,
- o Entschädigungen, z.B. wegen übermäßiger Beanspruchung der Mietsache, wegen vertragswidriger Vernachlässigung einer Pachtsache oder wegen vertragswidriger Vorenthaltung einer Mietsache, sowie Abstandszahlungen des Mieters bei vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses,
 - o Mietrückstände, die mit Kauttionen verrechnet wurden,
 - o öffentliche Zuschüsse zu Erhaltungs- und Herstellungskosten, soweit sie im Fall der Herstellung nicht von der AfA-Bemessungsgrundlage abgesetzt wurden,
 - o Aufwendungszuschüsse, z.B. zur Minderung der Zins- und Mietbelastung,
 - o Guthabenzinsen aus Bausparverträgen, wenn der Bausparvertrag für dieses Gebäude vor- oder zwischenfinanziert worden ist,
 - o Entgelte für die Bestellung von Nutzungsrechten, z.B. Nießbrauchs- und Wohnrecht, nicht jedoch die im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge vom bisherigen Eigentümer ausbedungene Einräumung eines Nutzungsrechts für sich oder einen Dritten,

Überlassen Sie Ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten zur Abgeltung Ihrer Unterhaltsverpflichtung eine Wohnung, erzielen Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Höhe der Miete ist ggf. anhand des Mietspiegels zu schätzen. Soweit die Nutzungsüberlassung als entgeltlich zu beurteilen ist, können Sie die mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehen (Abschn. 161 Abs. 3 EStR). Überlassen Sie dagegen Ihrer geschiedenen Ehefrau aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung das bisher gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus zur Nutzung mit den Kindern, erzielen Sie mit diesem Überlassen keine Vermietungseinkünfte.

Miet- und Pachtzahlungen sind auch dann dem Jahr, für das sie geleistet worden sind, zuzurechnen, wenn die Zahlungen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres erfolgen. Als kurze Zeit ist i.d.R. ein Zeitraum von 10 Tagen anzusehen.

Haben Sie eine Wohnung zu einem wesentlich unter der ortsüblichen Marktmiete liegenden Entgelt, z.B. an einen nahen Angehörigen, vermietet, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Die Grenze, ab der von einer teilweisen Unentgeltlichkeit auszugehen ist, hat der Gesetzgeber auf 50% der ortsüblichen Marktmiete festgelegt. Bei der ortsüblichen Marktmiete handelt es sich – so zumindest die Finanzverwaltung (Abschn. 162 Abs. 5 EStR) – um die Kaltmiete zuzüglich der gezahlten Umlagen. Wird die Grenze von 50% der ortsüblichen Miete einschließlich 50% der umlagefähigen Kosten erreicht oder überschritten, ist der Vermietungsvorgang insgesamt als entgeltlich anzusehen mit der Folge, daß Sie die mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Werbungskosten ungekürzt geltend machen können. Beträgt dagegen die Miete weniger als 50% der ortsüblichen Miete einschließlich 50% der umlagefähigen Kosten, kann der Teil der Aufwendungen, der auf die unentgeltliche Nutzungsüberlassung entfällt, nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch für die Gebäude-AfA.

Steuerpflichtiger / Ehefrau?

Geben Sie in diesem Feld "s" bzw. "S" an, wenn die Einkünfte dem Steuerpflichtigen zuzuordnen sind. Geben Sie in diesem Feld "e" bzw. "E" an, wenn die Einkünfte der Ehefrau zuzuordnen sind.

1.59 vermietung2

Werbungskosten

Auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gilt:

- o Nur derjenige darf Werbungskosten abziehen, der entsprechende Einnahmen erzielt, und
- o nur die Aufwendungen sind als Werbungskosten abzugsfähig, bei denen objektiv ein Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung besteht und die subjektiv zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden.

Sind die Kosten allein durch die Veräußerung eines Grundstücks veranlaßt, fehlt es an dem erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Vermietungseinkünften.

Als Werbungskosten abzugsfähig sind:

- Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten
 - Renten und dauernde Lasten
 - Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen
 - Steuern und Gebühren
 - Wasserversorgung und Hausbeleuchtung
 - Heizung und Warmwasser
 - Schornsteinreinigung und Hausversicherungen
 - Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl
 - Abschlußgebühren eines Bausparvertrags
 - Abstandszahlungen
 - Anzeigekosten
 - Beiträge an Hausbesitzervereine
 - Fachliteratur
 - Instandhaltungsrücklage
 - Kabelfernsehen
 - Kontogebühren
 - Maklerprovision
 - Meßtechnische Verbrauchsanlagen
-

- Prozeßkosten
- Reisekosten
- Rückübertragung
- Steuerberatungskosten
- Vergeblicher Aufwand

Ermittlung:

Wurden die Werbungskosten durch direkte Zuordnung ermittelt, geben Sie ein "d" an. Wurden die Werbungskosten hingegen verhältnismäßig ermittelt, geben Sie ein "v" an.

1.60 vermietung3

Baukindergeld / zusätzliche Angaben

Baukindergeld

Auf Antrag erhalten Sie ein Baukindergeld (§ 34 f EStG), vorausgesetzt, Sie haben 7b-Absetzungen oder erhöhte Absetzungen nach § 15 BerlinFG für ein Gebäude in Anspruch genommen, dessen Baubeginn oder Erwerb nach dem 29.7.1981 und vor dem 1.1.1987 lag und in dem sich eine Wohnung befindet, die von Ihnen und Ihrer Familie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Weitere Voraussetzung ist für die Eintragung hier, daß für die eigengenutzte Wohnung eine Einnahme-Überschußrechnung durchgeführt wird. Die Steuerermäßigung wird - im Gegensatz zum 10 e-Abzugsbetrag - erst ab dem 2. Kind gewährt.

Sonstige Angaben zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung von Herstellungskosten können Sie wahlweise entweder von den Herstellungskosten absetzen oder im Jahr des Zuflusses als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung behandeln (Abschn. 163 Abs. 1 EStR). Fließt der Zuschuß erst nach Ablauf des Kalenderjahres der Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme zu, ist bei einem Abzug von den Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen im Zuflußjahr um den Zuschuß zu mindern.

Die für die Inanspruchnahme der 7 k-AfA erforderliche Bescheinigung über die Einhaltung der Mietpreis- und Belegungsbindung ist der Anlage V beizufügen. Die Bescheinigung ist auch bei den vergleichbaren Berlin-Abschreibungen und bei der steuerfreien Buchwertentnahme für die private Nutzung als Sozialwohnungen Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, von anderem unbeweglichem Vermögen, von Sachinbegriffen, aus der Überlassung von Rechten und aus Untervermietung sind als Überschuß der Roheinnahmen über die Werbungskosten anzugeben. Die Einnahmen und Werbungskosten sind dabei auf einem besonderen Blatt zu erläutern. Dies gilt auch für

Einkünfte aus der Untervermietung von Räumen.

1.61 vermietung4

Weitere Einkünfte

Mieteinnahmen und Werbungskosten der Grundstücke: Geben Sie die Summe dieser Beträge ein.

1.62 wohneigentum1

Wohnung, Termin vor dem 1.1.1987 bzw. 1.1.1991

Wurde der Nutzungswert Ihrer in den alten Bundesländern gelegenen Wohnung im eigenen Haus für den gesamten Veranlagungszeitraum 1986 pauschaliert durch den Ansatz des Grundbetrags (§ 21 EStG) ermittelt, ist ab 1987 kein Nutzungswert mehr anzusetzen (§ 52 Abs. 21 Satz 1 EStG). Mit Wirkung ab 1993 tritt der zwangsweise Fortfall der Nutzungswertbesteuerung in folgenden Fällen ein:

- o Sie haben eine Wohnung, die in 1986 vermietet war, erstmals während des ganzen Jahres 1993 zu eigenen Wohnzwecken genutzt.
- o Sie haben sich für den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung ab 1993 entschieden (§ 52 Abs. 21 Satz 3 EStG).
- o Sie haben sich als dinglich Nutzungsberechtigter für den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung ab 1993 entschieden.

Trotz des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung können Sie

- o erhöhte Absetzungen (z.B. § 7b EStG, § 10f und § 82a EStDv) und
- o Erhaltungsaufwand für Energiesparmaßnahmen (§ 82a Abs. 3 EStDv)

auch für 1993 fortführen und als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie sich bis einschließlich 1992 steuerlich noch nicht ausgewirkt haben (§ 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5 EStG).

Begünstigt sind weiterhin Maßnahmen an Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll und zu deren Durchführung sich der Eigentümer gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Hier beträgt der Sonderausgabenabzug 10% der Kosten, unabhängig davon, ob es sich bei den Aufwendungen um Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder um Erhaltungsaufwendungen handelt (§ 10f EStG). Dies gilt übrigens auch für eigengenutzte Baudenkmale. Für Objekte in den neuen Bundesländern, die Sie vor dem 1.1.1991 angeschafft oder fertiggestellt haben, kommt nur eine Förderung von Denkmalschutzmaßnahmen und Maßnahmen an Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Betracht.

Kennbuchstaben bei der Eingabe

Absetzungen wie Vorjahr nach §:

- a: §7b EStG
- b: §15 BerlinFG
- c: §10f Abs. 1 EStG
- d: §10f Abs. 2 EStG

Sowie nach §:

- a: §82a EStDV
- b: §82g EStDV
- c: §82i EStDV
- d: Schutzbaugesetz

Erhöhte Absetzungen für 1993 nach §:

- a: §7b EStG
- b: §15 BerlinFG

In der Anleitung besonders zu beachten sind die Kapitel über

- Erhöhte Absetzungen aus den Vorjahren
- Energiesparmaßnahmen in den Vorjahren
- Denkmalschutz und Sanierung
- Eigenheim-Abzugsbetrag für Objekte in den neuen Bundesländern

1.63 wohneigentum2

Im anderen Gebäude selbstgenutzte Wohnung

Jede zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im Inland ist begünstigt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in einem Einfamilienhaus, in einem Zweifamilienhaus oder in einem anderen Gebäude befindet.

1.64 wohneigentum3

Wohnung mit Termin ab dem 1.1.1987 bzw. 1.1.1991

Begünstigte Objekte

Eine von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung, die Sie nach dem 31.12.1986 fertiggestellt oder angeschafft haben, wird steuerlich durch einen besonderen Abzugsbetrag gefördert (§ 10e EStG). Ist eine eigengenutzte Wohnung in den neuen Bundesländern vor dem 1.1.1991 angeschafft oder hergestellt worden, so kann, wenn ein Ausbau oder einer Erweiterung nach dem 31.12.1990 vorgenommen wird, für diese Baumaßnahme ein 10e-Abzugsbetrag beantragt werden.

Wohnung

Jede zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im Inland ist begünstigt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in einem Einfamilienhaus, in einem Zweifamilienhaus oder in einem anderen Gebäude befindet. Unter einer Wohnung ist die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein muß, daß in ihnen die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Dies setzt voraus, daß die Zusammenfassung der Mehrheit von Räumen eine in sich abgeschlossene Wohneinheit bildet, die über einen eigenen Zugang verfügt, der nicht durch einen fremden Wohnbereich führt. Darüber hinaus müssen die notwendigen Nebenräume, wie Küche, zumindest ein Raum mit Kochgelegenheit, ein Bad oder eine Dusche sowie eine Toilette, vorhanden sein. Die Wohneinheit muß mindestens 23 qm groß sein.

Wohnungstyp

Hier akzeptiert das Programm die Eingaben 'a' für Einfamilienhaus / Eigentumswohnung sowie 'b' für anderes Haus.

Bautyp

Hier akzeptiert das Programm die Eingaben 'a' für Ausbau / Erweiterung einer eigengenutzten Wohnung, 'b' für Bau einer unentgeltlich überlassenen Wohnung im eigenen Haus sowie 'c' für Ferien- oder Wochenendhaus.

Bemessungsgrundlage

Der 10e-Abzugsbetrag bemißt sich nach den auf die selbstgenutzte Wohnung entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten des dazugehörenden Grund und Bodens. Zu den Anschaffungskosten des Gebäudes rechnen neben dem eigentlichen Kaufpreis auch die Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. die Grunderwerbsteuer, Notarkosten und Maklergebühren. Auch der Wert übernommener Verbindlichkeiten sowie der Kapitalwert einer dem Veräußerer eingeräumten Rente gehört zu den Anschaffungskosten. Beim Erwerb einer Eigentumswohnung ist darauf zu achten, daß der auf die Instandhaltungsrücklage entfallende Kaufpreis aus den Anschaffungskosten auszuschneiden ist. Haben Sie eine in erheblichem Umfang reparaturbedürftige Wohnung erworben, sind die bis zur Selbstnutzung anfallenden Renovierungskosten als anschaffungsnahe Aufwendungen in die Bemessungsgrundlage für den 10e-Abzugsbetrag einzubeziehen, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer in den ersten 3 Jahren nach dem Erwerb insgesamt 20% der auf die selbstgenutzte Wohnung entfallenden Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören neben dem eigentlichen Kaufpreis u.a. Erschließungsbeiträge, die Grunderwerbsteuer, Kanalanschlußgebühren für die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage, Notarkosten, Straßenanliegerbeiträge, Kosten für eine Hofbefestigung, eine Umzäunung oder eine Straßenzufahrt und Maklergebühren. Zur Bemessungsgrundlage für den 10e-Abzugsbetrag gehören auch Anschaffungskosten für das Grundstück, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt angefallen sind. Ist das Grundstück auf Sie unentgeltlich infolge eines Erbfalls übergegangen, können auch die von dem Erblasser aufgewandten Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Als Ergebnis verbleibt die Bemessungsgrundlage für den 10e-Abzugsbetrag vor Begrenzung. Haben Sie erstmals 1993 einen 10e-Abzugsbetrag geltend gemacht, legen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung eine Aufstellung bei, aus der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ersichtlich sind. Dies gilt auch für den Fall, daß 1993 nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten angefallen sind.

Begünstigungszeitraum/Nachholung

Der Begünstigungszeitraum beträgt 8 Jahre. Er beginnt mit dem Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung und endet mit dem 7. auf dieses Jahr folgenden Kalenderjahr. Dies gilt selbst dann, wenn die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht sofort im Anschaffungs- oder Fertigstellungsjahr, sondern zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Während des 8jährigen Begünstigungszeitraums kann der 10e-Abzugsbetrag nur für die Jahre in Anspruch genommen werden, in denen Sie die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Der Abzugsbetrag entfällt, wenn Sie die Wohnung in dem Abzugsjahr ganzjährig vermietet oder unentgeltlich einem anderen überlassen haben. Der Begünstigungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen nicht.

Die in den ersten 3 Jahren des Begünstigungszeitraums nicht ausgenutzten Abzugsbeträge können bis zum Ende des 4. Jahres des Begünstigungszeitraums nachgeholt werden. Die Nachholung von Abzugsbeträgen ist nur möglich, wenn

- o für das jeweilige Nachholjahr die Voraussetzungen für den 10e-Abzugsbetrag vorgelegen haben,
- o im Nachholzeitraum auf die Geltendmachung des 10e-Abzugsbetrags insgesamt oder teilweise verzichtet wurde und
- o im Abzugsjahr ebenfalls die Voraussetzungen für den 10e-Abzugsbetrag erfüllt sind.

Bei Begünstigungsobjekten, bei denen entweder der Bauantrag nach dem 30.9.1991 gestellt oder bei denen mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen oder bei denen der notarielle Kaufvertrag nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist, haben Sie die Möglichkeit, den 10e-Abzugsbetrag innerhalb des Höchstsatzes für bereits abgelaufene Kalenderjahre beliebig in Anspruch zu nehmen.

1.65 wohneigentum4

Berechnung des Abzugsbetrags 1993

Für die Höhe des Abzugsbetrags kommt es auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung und bei neuen Objekten auf den Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags, der Bauantragstellung oder des Baubeginns an.

Anschaffung oder Fertigstellung vor dem 1.1.1991

Bei Begünstigungsobjekten, die vor dem 1.1.1991 angeschafft oder fertiggestellt worden sind, können innerhalb des 8jährigen Begünstigungszeitraums jährlich bis zu 5% der Bemessungsgrundlage als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für diese Begünstigungsobjekte ist der 10e-Abzugsbetrag auf 15.000 DM (entspricht begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 300.000 DM) begrenzt.

Anschaffung oder Fertigstellung nach dem 31.12.1990 bei Abschluß des Kaufvertrags, ←
Bauantragstellung oder Baubeginn vor dem 1.10.1991

Haben Sie das Begünstigungsobjekt nach dem 31.12.1990 angeschafft oder fertiggestellt und im Fall der Anschaffung den Kaufvertrag vor dem 1.10.1991 oder im Fall der Herstellung den Bauantrag vor dem 1.10.1991 gestellt bzw. mit den Bauarbeiten vor diesem Zeitpunkt begonnen, so steht Ihnen ein Höchstbetrag von jährlich 16.500 DM zu (§ 10e Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 14 EStG). Dieser Höchstbetrag entspricht einer

Höchstgrenze für begünstigte Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 330.000 DM. Der Höchstbetrag bleibt innerhalb des 8jährigen Begünstigungszeitraums unverändert. In den Genuß des Höchstbetrags von 16.500 DM kommen Sie dann, wenn im Fall der Anschaffung Besitz, Nutzungen, Gefahr und Lasten des Grundstücks nach dem 31.12.1990 auf Sie übergegangen sind. Dieser Zeitpunkt ist i.d.R. in dem notariellen Kaufvertrag festgelegt. Sind Sie Bauherr, steht Ihnen der Höchstbetrag von 16.500 DM zu, wenn die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung nach dem 31.12.1990 bezugsfertig geworden ist oder die Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme nach diesem Stichtag abgeschlossen worden ist. Die Finanzverwaltung orientiert sich hinsichtlich der Bezugstfertigkeit an dem tatsächlichen Einzugsdatum. Nicht entscheidungserheblich ist die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde.

Kaufvertrag, Bauantrag oder Baubeginn nach dem 30.9.1991
Für Begünstigungsobjekte, bei denen der Kaufvertrag, der Bauantrag oder der Baubeginn nach dem 30.9.1991 erfolgt ist, wird Ihnen im Anschaffungs- oder Fertigstellungsjahr und in den drei Folgejahren ein prozentualer Abzugsbetrag von 6% gewährt. Unter Berücksichtigung der Höchstgrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 330.000 DM können Sie somit in den ersten vier Jahren einen Höchstbetrag von 19.800 DM in Anspruch nehmen. Ab dem fünften Jahr bleibt dann alles beim alten; d.h., 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind begünstigt, begrenzt auf einen jährlichen Höchstbetrag von 16.500 DM.

Die degressive Staffelung des Abzugsbetrags ist bei Herstellung eines Begünstigungsobjekts in den Fällen zu berücksichtigen, in denen mit dem Bau nach dem 30.9.1991 begonnen worden ist. Ist bei einem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben der Bauantrag nach dem 30.9.1991 gestellt worden, so ist der degressive Abzugsbetrag zu gewähren, ohne daß es auf den Beginn der Baumaßnahme ankommt. Haben Sie das Begünstigungsobjekt angeschafft, steht Ihnen der erhöhte Abzugsbetrag zu, wenn Sie den notariell beurkundeten Kaufvertrag nach dem 30.9.1991 abgeschlossen haben. Die Unterzeichnung des Kaufvertrags ist auch dann maßgebend, wenn die Wirksamkeit des Vertrags von der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist.

Der Abzugsbetrag steht Ihnen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Jahr der Veräußerung in voller Höhe zu. Im Veräußerungsfall bedeutet dies, daß sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber falls beide die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzen, einen 10e-Abzugsbetrag für dasselbe Objekt, und zwar ungekürzt, in Anspruch nehmen können. Dagegen kann bei einem Wechsel von der Eigennutzung zur Fremdvermietung oder umgekehrt im Jahr der Nutzungsänderung der 10e-Abzugsbetrag zwar in voller Höhe gewährt werden, die AfA kann jedoch nur begrenzt auf den Zeitraum nach Übergang zur Einkunftserzielung berücksichtigt werden.

Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der eigengenutzten Wohnung die Höchstgrenze von 300.000 DM bzw. 330.000 DM, wirken sich die darüber hinausgehenden Beträge während der Eigennutzung nicht aus. Sollten Sie jedoch die zunächst eigengenutzte Wohnung in 1993 vermietet haben, sind in die AfA-Bemessungsgrundlage alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung - jedoch ohne Grund und Boden - einzubeziehen.

Kennbuchstaben bei der Eingabe

Abzugsart:

a: nach §10e EStG, nach dem 30.9.91 6%

- b: nach §10e EStG, vor dem 1.10.91 5%
- c: nach §15b BerlinFG gesonderter Prozentsatz

1.66 wohneigentum5

Nachholung von Abzugsbeträgen

Nachträgliche Herstellungs- und Anschaffungskosten

Nachträgliche Herstellungskosten, die bis zum Ablauf des 8jährigen Begünstigungszeitraums entstehen, werden so behandelt, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung entstanden. Nachträgliche Anschaffungskosten (z.B. eine nachträgliche Kaufpreiserhöhung aufgrund eines Rechtsstreits oder Erschließungsbeiträge) sind ebenfalls rückzubeziehen. Die Nachholung ist in all diesen Fällen insgesamt nur bis zur höchstmöglichen Bemessungsgrundlage von 300.000 DM bzw. 330.000 DM zulässig. Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist bei Begünstigungsobjekten, bei denen der Kaufvertrag, Bauantrag oder Baubeginn vor dem 1.10.1991 erfolgt ist, folgendes zu beachten:

- o Die Nachholung ist nur in dem Kalenderjahr möglich, in dem die Aufwendungen entstanden sind.
- o Die Nachholmöglichkeit besteht nur für die Kalenderjahre, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung des 10e-Abzugsbetrags vorgelegen haben.
- o Abzugsbeträge können aus Verwaltungssicht nur in Veranlagungszeiträumen gewährt werden, in denen Sie die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben.

Bei Begünstigungsobjekten, bei denen der Bauantrag nach dem 30.9.1991 gestellt oder bei denen mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen oder bei denen der notarielle Kaufvertrag nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist, gilt für die Inanspruchnahme des 10e-Abzugsbetrags aufgrund nachträglicher Anschaffung oder Herstellungskosten ebenfalls eine Sonderregelung: Hier beschränkt sich die Nachholmöglichkeit nicht auf das Jahr der Entstehung sondern sie umfaßt die Zeit ab Entstehung bis zum Ablauf des 8jährigen Begünstigungszeitraums.

1.67 wohneigentum6

Bestimmte Baumaßnahmen / Baukindergeld

Steuerbegünstigung für bestimmte Baumaßnahmen

Bestimmte Anlagen und Einrichtungen, die der Eigentümer an seinem Haus vornehmen läßt, können ausnahmsweise gesondert abgeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere den Einbau und Anschluß energiesparender Anlagen, bestimmte Baumaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen, Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden sowie die Einrichtung von Schutzräumen. Hier kann der Hauseigentümer neben den

Abschreibungen für das Gebäude im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren bis zu 10% der angefallenen Kosten wie Sonderausgaben absetzen.

Unter diese Baumaßnahmen fallen z.B. der Anschluß an eine Fernwärmeversorgung, der Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen, Wärmerückgewinnungsanlagen oder Windkraftanlagen gem. §82a EStDV

Baukindergeld

Für Ihre Kinder erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine bestimmte zusätzliche Steuerbegünstigung für eine selbstgenutzte Wohnung, das sog. Baukindergeld (§ 34f EStG).

Bei Inanspruchnahme von 7b-Absetzungen ist ein Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 600 DM jährlich für das 2. und für jedes weitere Kind möglich, wenn das Wohnobjekt - Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder Eigentumswohnung - eigenen Wohnzwecken dient und noch folgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen (§ 34f Abs. 1 EStG, Abschn. 213a Abs. 2 EStR):

- o Sie müssen tatsächlich in 1993 7b-Absetzungen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.
- o Es werden nur solche Kinder in die Regelung einbezogen, die bei Ihnen berücksichtigt werden.
- o Die Kinder müssen in 1993 oder in irgendeinem früheren Kalenderjahr des Begünstigungszeitraums zu Ihrem Haushalt gehört haben, wobei die Haushaltszugehörigkeit auf Dauer angelegt sein muß.

Ab dem 1.1.1987 erhalten Sie das Baukindergeld bei Inanspruchnahme des 10e-Abzugsbetrags für jedes in Ihrem Haushalt lebende Kind. Damit werden auch Familien mit einem Kind in die steuerliche Zusatzförderung einbezogen. Das Baukindergeld wird nur für eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche sowie angenommene Kinder und Pflegekinder, soweit sie bei Ihnen zu berücksichtigen sind, gewährt. Auf die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags kommt es nicht an. Die Kinder müssen 1993 oder in einem früheren Jahr des Begünstigungszeitraums zu Ihrem Haushalt gehört haben, wobei die Haushaltszugehörigkeit auf Dauer angelegt sein muß.

Die für die Gewährung des Baukindergeldes erforderliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beginnt mit dem Einzug in die bezugsfertige Wohnung. Das Baukindergeld steht Ihnen nicht für eine Eigentumswohnung zu, die eines Ihrer Kinder am Studienort nutzt. Wird die Wohnung vor dem beabsichtigten Einzug renoviert, liegt noch keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken scheidet auch dann aus, wenn es sich um eine Ferien- oder Wochenendwohnung handelt. Denn ab dem 1.1.1987 knüpft die Gewährung des Baukindergeldes an den 10e-Abzugsbetrag an. Dieser Abzugsbetrag ist jedoch aufgrund gesetzlicher Anordnung für Ferien- und Wochenendwohnungen ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist das Baukindergeld, wenn eine Eigentumswohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Arbeitsort genutzt wird.

Ist das Begünstigungsobjekt in 1990 abgeschafft oder fertiggestellt worden, so steht Ihnen ein von 600 DM auf 750 DM erhöhtes Baukindergeld zu. Bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.1990 erhöht sich das Baukindergeld nochmals von 750 DM auf 1.000 DM. Hinweis für die neuen Bundesländer: Da in den neuen Bundesländern ein 10e-Abzugsbetrag nur gewährt werden kann, wenn das Begünstigungsobjekt nach dem 31.12.1990 angeschafft oder fertiggestellt worden ist, beträgt das Baukindergeld dort stets 1.000 DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind.